

# **Die offene Handelsgesellschaft**

**Gemeinverständliche Darstellung**

**Anhang: Gesetzestext über die OHG**

**Von  
Diplom-Kaufmann  
Rechtsanwalt  
Dr. Dr. Megow**

**Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH**

# Die offene Handelsgesellschaft (OHG.)

von Rechtsanwalt

Dr. Dr. Megow

ISBN 978-3-663-16337-4      ISBN 978-3-663-16356-5 (eBook)  
DOI 10.1007/978-3-663-16356-5

# Die offene Handelsgesellschaft

---

## Wie gründen – wie betreiben?

### Die Entstehung der offenen Handelsgesellschaft.

Die offene Handelsgesellschaft (OHG.) ist eine Personalgesellschaft, d. h. ein solches Unternehmen, bei dem die persönliche Mitwirkung und die persönliche Zuverlässigkeit der Gesellschafter im Vordergrund stehen.

#### Grundlage

eines solchen gesellschaftlichen Verhältnisses kann nur **lautere Gesinnung** und **Fähigkeit** sein. Der Inhalt der Gesellschaftsvertragsgestaltung bedarf gewissermaßen als Schutz gegen sich selbst einer **eingehenden Ueberlegung**. Selbst Nebensachen können unter Umständen größere Folgerungen nach sich ziehen. Darum müssen anlässlich des Gründungsvorgangs alle Möglichkeiten genau überlegt und geprüft werden.

Wenn auch durch das Handelsgesetzbuch **die gesamten Verhältnisse der OHG. den Grundsätzen von Treu und Glauben unterworfen sind**, können doch nicht alle Einzelheiten durch das Gesetz selbst geregelt werden. Endlich können durch die nachfolgenden Ausführungen keine für jeden Fall brauchbaren Rezepte gegeben werden. Jede einzelne Gründung erheischt vielmehr nach Lage des Falles

**besondere Ueberlegungen.**

Wohl aber wird es an Hand der vorliegenden Ausführungen möglich sein, daß jeder Einzelne sich den erforderlichen Ueberblick über die **mit der Errichtung einer OHG. verbundenen Rechts- und Steuerfragen** verschaffen kann.

### Das Wesen der OHG.

zeigt sich in drei Gesichtspunkten:

1. Zweck der OHG. ist der **Betrieb eines Handelsgewerbes.**
2. Es muß eine **gemeinschaftliche Firma** errichtet werden.
3. **Die Haftung der Gesellschafter** gegenüber den Gesellschaftsgläubigern ist **unbeschränkt.**

Der Geschäftszweck wird von den Gesellschaftern im Gesellschaftsvertrag festgesetzt. Er muß auf den Betrieb eines Handelsgewerbes gerichtet sein.

Der Begriff des Handelsgewerbes ist in § 1 Absatz 2 HGB. eingehend erläutert. Werden von Kaufleuten unter einer gemeinschaftlichen Firma Geschäfte im Sinne des § 1 HGB. betrieben, so wird von der Rechtsprechung ohne weiteres eine OHG. angenommen.

Wenn also Schulze und Lehmann die Anschaffung und Weiterveräußerung von beweglichen Sachen (Wertpapieren), ohne Unterschied, ob die Waren unverändert oder nach einer Bearbeitung oder Verarbeitung weiter veräußert werden, unter der Firma Schulze & Lehmann betreiben, liegt bereits eine OHG. vor.

**Die Entstehung der OHG. ist also nicht von der Eintragung im Handelsregister abhängig**, es sei denn, daß es sich um rein gewerbliche Unternehmungen der §§ 2 und 3 HGB. handelt.

Der Betrieb eines Kleinhandelsgewerbes oder eines Handwerks ist kein Handelsgewerbe im Sinne der §§ 1—3 HGB. Wird der Zweck der Gesellschaft auf einen solchen Handwerksbetrieb oder Kleinhandelsbetrieb gerichtet, so kann die Rechtsform der OHG. nicht benutzt werden. Ein solcher Betrieb ist als Gesellschaft des bürgerlichen Rechts zu behandeln (§§ 705 ff BGB.). Wenn also Schulze und Lehmann sich zur Ausübung eines sogenannten Lohnhandwerks — etwa als Lackierer — zusammentun, so können sie keine OHG. betreiben.

Ist jedoch der Zweck der Gesellschaft auf einen Gewerbebetrieb im Sinne des § 1 HGB. gerichtet, so ist es für das Bestehenbleiben der OHG. unerheblich, ob etwa vorübergehend nur ein Klein-gewerbe betrieben wird. Es darf jedoch kein dauernder Handwerksbetrieb beabsichtigt sein.

Wenn also Schulze und Lehmann, die eine OHG. gegründet haben, zeitweise keine beweglichen Sachen anschaffen und weiterveräußern, sondern zwischendurch gemeinschaftlich das Lackierergewerbe betreiben, würde diese OHG. auch für die Zeit des Lackierens bestehen bleiben, wenn nur von den Beteiligten die Wiederaufnahme der Anschaffung und Weiterveräußerung von beweglichen Sachen vorgesehen ist.

**Die OHG. muß unter einer gemeinschaftlichen Firma betrieben werden.** Die Benutzung einer gemeinschaftlichen Firma läßt erkennen, daß die Gesellschafter der OHG. nach außen hin als OHG. hervortreten wollen. Ihr Firmenname wird durch § 17 HGB. geschützt. Die OHG. kann unter ihrer Firma klagen und verklagt werden.

Ueber den Inhalt der Firmenbezeichnung wird unter dem Abschnitt Firmierung das Weitere gesagt werden.

**Ferner haften die Gesellschafter der OHG. den Gläubigern der OHG. unbeschränkt und unbeschränkbar, d. h. die Gläubiger der OHG. können sich sowohl an das Vermögen der OHG. als auch an das persönliche Vermögen der Gesellschafter als Gesamtschuldner halten.**

Der Gläubiger kann also z. B. **in einem Prozeß** die OHG. — Schulze und Lehmann, sowie **Schulze persönlich** und **Lehmann persönlich** verklagen. Alle drei nämlich: Schulze, Lehmann und die OHG. werden dann als **Gesamtschuldner** verurteilt. Der Gläubiger hat die Wahl, gegen wen er vollstrecken will. Er kann also den Gerichtsvollzieher zur OHG., zu Schulze oder zu Lehmann oder zu allen Dreien gleichzeitig schicken. Natürlich erhält der Gläubiger nur einmal seine Forderung bezahlt. Hiernach kann es also z. B. Lehmann passieren, daß sein persönliches Vermögen für die Schulden der OHG. gepfändet und versteigert wird.

## **Wie sieht der Gründungsvertrag aus?**

Das Handelsgesetzbuch hat für den Gründungsvertrag weder eine bestimmte Form noch einen bestimmten näher umrissenen Inhalt aufgestellt. Es müssen nur die in dem vorigen Abschnitt behandelten drei Grundvoraussetzungen gegeben sein.

**Eine OHG. kann also mündlich, privatschriftlich oder durch gerichtliche oder notarielle Beurkundung gegründet werden.**

Soweit allerdings durch das Gesetz besondere Formvorschriften vorgesehen sind, müssen auch diese eingehalten werden. Wenn z. B. bei der Gründung ein Grundstück in eine OHG. zu deren Eigentum eingebracht werden soll, bedarf ein solcher Gründungsvertrag gemäß § 313 BGB. der notariellen oder gerichtlichen Beurkundung.

Wird ein solches Grundstück **später zu Eigentum eingebracht**, so muß zwischen der OHG. und dem einbringenden Gesellschafter ebenfalls ein **notariell oder gerichtlich beurkundeter Vertrag** (nebst Auflassung) abgeschlossen werden

Wird hingegen ein Grundstück lediglich **mietweise oder pachtweise eingebracht**, so bedarf es einer solchen Beurkundung nicht, da ja ein Grundstück nicht übereignet wird und Miet- und Pachtverträge über ein Grundstück mündlich und bei einer Miet- oder Pachtdauer über ein Jahr schriftlich abzuschließen sind.

### **Mündliche Verträge**

gelten im letzteren Falle als auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Will also Schulze ein Grundstück in die OHG. mietweise auf fünf Jahre einbringen, so würde in den Gründungsvertrag ein entsprechender Mietvertrag aufzunehmen bzw. später besonders abzuschließen sein.

Es ist selbstverständlich, daß die Vertragsschließenden geschäftsfähig sein müssen. Soweit dies nicht der Fall ist, bedarf der Errichtungsvertrag zum Beispiel durch Minderjährige der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Ein **einfacher Gründungsvertrag** könnte etwa wie folgt lauten:

## **Muster eines Gründungsvertrages.**

„Der Kaufmann Walter Schulze und der Kaufmann Wilhelm Lehmann aus Wiesbaden schließen heute folgenden Gesellschaftsvertrag:

### § 1.

Wir, die unterzeichneten Kaufleute **Walter Schulze und Wilhelm Lehmann**, gründen hierdurch mit Wirkung vom 1. Januar 1937 ab eine OHG. unter der Firma Walter Schulze & Co. zur Anschaffung und Weiterveräußerung von Schuhwaren.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wiesbaden.

### § 2.

Die Geschäfte der OHG. beginnen am 1. 1. 1937. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### § 3.

**Walter Schulze bringt in die OHG. sein bisher in Wiesbaden betriebenes Schuhgeschäft ein.** Alle Aktiven und Passiven gehen auf die OHG. über. Der Wert des so eingebrachten Geschäfts wird dem Gesellschafter Schulze mit 20 000 RM. gutgeschrieben. Irgendwelche Gewähr leistet Schulze nicht.

**Wilhelm Lehmann bringt 20 000 RM. in bar ein.**

### § 4.

**Zur Vertretung und Geschäftsführung** ist jeder Gesellschafter für sich berechtigt.\*)

### § 5.

Die Gesellschaft wird **auf unbestimmte Zeit** gegründet. Eine Kündigung ist seitens der Gesellschafter nur mit ½jährlicher Frist zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig.

### § 6.

**Das Entgelt** für die Geschäftsführung und die sonstige Regelung der Geschäftsführungsverhältnisse einschließlich der Dauer des Urlaubs wird in einem besonderen Verträge getroffen.

---

\*) Soll die **Vertretung eines Gesellschafters** ausgeschlossen werden oder soll bestimmt werden, daß Schulze und Lehmann nur in Gemeinschaft zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt sein sollen, oder daß ein Gesellschafter nur in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt ist, so ist dies in dem Vertrag aufzunehmen und muß von den sämtlichen Gesellschaftern **zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet** werden.

#### § 7.

**Gewinn und Verlust** werden in gleichem Umfange auf die Gesellschafter verteilt.

Von dem Jahresgewinn gebührt jedem Gesellschafter zunächst **ein Anteil in Höhe von 4 v. H.** seines Kapitalanteils. Reicht der Jahresgewinn hierzu nicht aus, so bestimmen sich die Anteile nach einem entsprechend niedrigeren Satze.

Am Schlusse jeden Geschäftsjahres ist der Gewinn oder Verlust des Jahres **auf Grund einer Bilanz** zu ermitteln und für jeden Gesellschafter sein Anteil zu berechnen.

Einwendungen gegen die Bilanz können nur innerhalb eines Monats nach ihrer Feststellung durch die Gesellschafterversammlung erhoben werden.

Ferner ist am Ende jeden Geschäftsjahres **eine Inventur aufzustellen**. Die Vermögensstücke der Gesellschaft sind zum Anschaffungspreise abzüglich einer angemessenen Abschreibung anzusetzen. Es müssen **mindestens die steuerrechtlich anzuerkennenden Abschreibungssätze** vorgenommen werden. Kurzlebige Wirtschaftsgüter sollen grundsätzlich voll abgeschrieben werden, vorbehaltlich einer besonderen Vereinbarung der Gesellschafter.

Vorhandene Warenbestände sind mit einem Abschlag von 15 Prozent des Einkaufspreises zu bewerten.

#### § 8.

**Im Falle des Todes eines Gesellschafters** ist die Gesellschaft mit dessen Erben fortzusetzen. Jeder Erbe kann seinen Verbleib in der Gesellschaft davon abhängig machen, daß ihm unter Belassung des bisherigen Gewinnanteils die Stellung eines Kommanditisten eingeräumt und der auf ihn entfallende Teil der Einlage des Erblassers als seine Kommanditeinlage anerkannt wird.\*)

#### § 9.

**Kündigt ein Gesellschafter** die Gesellschaft auf, so ist der andere Gesellschafter berechtigt, das Geschäft unter der bisherigen Firma zu übernehmen und fortzusetzen;

---

\*) **Vergl. § 139 HGB.** Wenn der Erbe ein solches Verlangen nicht stellt, haftet er auch voll für die **Gesellschaftsverbindlichkeiten**. Die Befugnis des Erben, Kommanditist zu werden, setzt eine entsprechende Vereinbarung im Gesellschaftsvertrag voraus.

Im übrigen bleibt das Gesellschaftsverhältnis voll bestehen. Der Kommanditist ist gemäß § 164 HGB. grundsätzlich von der Geschäftsführung ausgeschlossen. Für die bisherigen Gesellschaftsschulden haftet der Kommanditist weiter als Gesamtschuldner. Er kann jedoch seine Haftung beschränken (§ 139 Abs. 4 HGB.).



er hat hiergegen dem anderen Gesellschafter die volle Einlage einschließlich inzwischen entstandenen Gewinns auszuzahlen. **Die Uebernahme** des Geschäfts erfolgt **ohne Liquidation**, mit Aktiven und Passiven.

Die **Berechnung des Kapitalanteils** erfolgt auf Grund einer Inventur und einer Bilanz unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 7 dieses Vertrages.\*)

#### § 10.

Ein Gesellschafter darf ohne Einwilligung des anderen Gesellschafters weder in dem Handelszweige der Gesellschaft Schulze & Co. **Geschäfte machen, noch an einer anderen gleichartigen Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter ohne schriftliche Erlaubnis des anderen Gesellschafters teilnehmen.**

Diese Verpflichtung bleibt für den Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters innerhalb von 6 Jahren nach dem Ausscheiden bestehen, soweit es sich um den Handelszweig der OHG. handelt, den sie zur Zeit des Ausscheidens des Gesellschafters betreibt. Für jeden Fall des Verstoßes ist eine **Vertragsstrafe von 1000.— RM** an die OHG. zu zahlen.

#### § 11.

**Die Urkundensteuer** dieses Vertrages trägt jeder Gesellschafter zur Hälfte.\*\*)

Wiesbaden, den 20. Dezember 1936.

gez. Walter Schulze.  
gez. Wilhelm Lehmann.

Soweit es sich um die Gründung eines Geschäfts mit besonders hohem Risiko handelt, kann es zweckmäßig sein, durch besondere Vereinbarung die

#### Legung stiller Reserven

vorzunehmen, etwa durch Schaffung weitergehender Bewertungsgrundsätze, zum Beispiel erhöhte Abschreibungssätze usw. Das gleiche gilt für die **Bildung offener Reserven** und Rückstellungen.

Es könnte zum Beispiel vorgesehen werden, daß ein **bestimmter Teil des Gewinns vorweg oder nach Entnahme gewisser Beträge als Re-**

\*) Sollen **andere Berechnungsarten** vorgenommen werden oder andere Auszahlungen festgesetzt werden, so ist das Muster entsprechend zu ändern.

\*\*\*) Gemäß § 36 UrkStG. beträgt die Urkundensteuer für die Errichtung einer OHG. 5 v. H., **mindestens jedoch 20 RM.**, also im vorliegenden Falle **0,5 % von 40 000 RM = 200 RM.**

Ein Mindestkapital für die OHG. ist im übrigen nicht vorgeschrieben.

serve weder ausgeschüttet noch der Einlage zugeschlagen wird. Die Fassung könnte etwa wie folgt lauten:

„§ 12. Von dem auf Grund der Bilanz errechneten Gewinn sind nach Abführung einer Verzinsung von 4 v.H. der Einlage der Gesellschafter 10 Prozent des weiteren Gewinns einem Reservefonds zuzuführen.“

Steuerlich werden weder stille Reserven noch offene Reserven als abzugsfähig anerkannt.

#### Die Verstempelung

mit der Urkundensteuer hat bei einem Finanzamt oder bei dem Steuermarkenverwalter zu erfolgen.

Außerdem ist die Errichtung der Firma sowohl der Gemeinde (Wiesbaden) als auch dem Finanzamt (Wiesbaden) anzuzeigen.

### Wie erfolgt die Anmeldung zum Handelsregister?

Nach der Gründung der Gesellschaft hat die Anmeldung der Errichtung der OHG. etwa mittels folgenden Anschreibens zu erfolgen:

Wiesbaden, den 20. 12. 1936.

An  
das Amtsgericht  
Wiesbaden

#### Zu den Handelsregisterakten

melden wir hierdurch an:

Wir, die unterzeichneten Kaufleute Walter Schulze und Wilhelm Lehmann, haben unter der Firma **Walter Schulze & Co. eine OHG. errichtet**. Der Betrieb der Gesellschaft beginnt am 1. 1. 1937 mit dem Sitz in Wiesbaden, Allee-straße 35.

Ich, der Kaufmann Walter Schulze, werde die Firma und Unterschrift wie folgt zeichnen:

**Walter Schulze & Co.**  
**gez. Walter Schulze.**

Ich, der Kaufmann Wilhelm Lehmann, werde die Firma und Unterschrift wie folgt zeichnen:

**Walter Schulze & Co.**  
**gez. Wilhelm Lehmann.**

gez. Walter Schulze.  
gez. Wilhelm Lehmann.

Die **Unterschriften** der Gesellschafter sind gerichtlich oder notariell zu beglaubigen.

Der **Wert** beträgt gemäß § 24 Absatz 2, 35 der Reichskostenordnung **regelmäßig 3000 RM, mindestens aber 200 RM und höchstens 1 Million RM.**

Die **Kosten der Unterschriftsbeglaubigung** betragen bei einem Geschäftswert von 3000 RM = 4 RM.

### Die Gerichtskosten für die Eintragung

der OHG. in das Handelsregister betragen für die erste Eintragung der **Firma 10 bis 300 RM.** Es handelt sich um eine Rahmengebühr. Der Betrag des Gesellschaftskapitals ist hierbei nicht zugrunde zu legen. Das mit der Kostenberechnung betraute Amtsgericht hat innerhalb des Rahmens im Einzelfall die Gebühr zu bestimmen. Hierbei sollen **alle Umstände berücksichtigt** werden. Im vorliegenden Falle erscheint eine **Gebühr von 40 RM angemessen.** Daneben werden die durch die öffentliche Bekanntmachung der Eintragung ins Handelsregister (Veröffentlichung durch Zeitungsinserate) entstehenden **baren Auslagen besonders** erhoben.

Soweit durch den Gesellschaftsvertrag die Rechtsverhältnisse nicht geregelt sind, greifen ergänzend die Bestimmungen der §§ 110 ff. HGB. ein.

## Wie lautet die Firma der OHG.?

Die Handelsgesellschaft muß eine gemeinschaftliche Firma haben, d. h. sie muß erkennen lassen, daß es sich um ein Gesellschaftsverhältnis handelt.

**Die Firma der OHG. hat den Namen wenigstens eines der Gesellschafter mit einem das Vorhandensein eines Gesellschaftsverhältnisses andeutenden Zusatz oder den Namen aller Gesellschafter zu enthalten.**

Die Namen anderer Personen als der persönlich haftenden Gesellschafter dürfen grundsätzlich in die Firma einer OHG. nicht aufgenommen werden. (§ 19 HGB.)

### 1. Möglichkeiten der Firmierung.

Die **Benutzung von Vornamen** ist nicht erforderlich. Der Zusatz einer »Gesellschaft« ist nicht erforderlich.

Die **Firmen können also lauten:** Walter Schulze und Wilhelm Lehmann; W. Schulze und Lehmann; Schulze & Lehmann; Schulze & W. Lehmann; W. Schulze und W. Lehmann; Schulze & Co.; Lehmann & Co. Da ein Gesellschafter namentlich bezeichnet sein muß, wird es unzulässig sein, etwa zu schreiben Schulze Söhne & Co. oder Schulze Söhne.

**Die Firma kann auch lauten:**

Schulze & Lehmann (einschl. der vorstehenden Variationen)  
Schuhwarengeschäft, oder Schulze & Lehmann (einschließ-  
lich der Variationen) OHG. oder OHG. Schulze & Co. (einschließ-  
lich Variationen).

## **2. Firmierung bei Uebernahme.**

Wird jedoch von einer OHG. ein bestehendes Handelsgeschäft erworben, so darf für das Geschäft **die bisherige Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zusatzes fortgeführt** werden, wenn der bisherige Geschäftsinhaber oder dessen Erben in die Fortführung der Firma **ausdrücklich willigen**.

Es muß jedoch das **bestehende Handelsgeschäft als Ganzes übertragen** werden. Mit dieser Uebertragung wird auch das Recht an der Firma erlangt. Auch muß das Geschäft im bisherigen Umfang im wesentlichen weiter betrieben werden. Im vorliegenden Falle könnte also im Gesellschaftsvertrage vereinbart werden, daß die bisher von Walter Schulze geführte Firma von der OHG. weiter fortgeführt werden darf. **Es muß dann jedoch aus der von der OHG. zu führenden Firma die Gesellschaftsform hervorgehen.** Es könnte also dann die Firma heißen W. Schulze OHG. oder W. Schulze & Co. Die Fortführung ohne Gesellschaftszusatz erscheint nach neuerer Rechtsprechung im Hinblick auf den Grundsatz der Firmenwahrheit bedenklich.

## **3. Grundsatz der Firmenwahrheit.**

Der Grundsatz der Firmenwahrheit verlangt ferner, daß sämtliche neu zu gründenden Firmen sich **deutlich** von schon vorhandenen Firmen unterscheiden. Hierauf ist bei der Auswahl der Firma dringend zu achten.

Beim Geschäftsverkehr kann für die Firmierung selbst  
**auch ein Stempel benutzt**

werden. Jedoch muß bei Zeichnungen der Name des Vertretungsberechtigten handschriftlich vollzogen sein, da Stempelabdrücke ohne handschriftliche Unterzeichnung **keine** schriftliche Urkunde darstellen.

## **Welche Steuern treten bei Gründung der OHG. auf?**

1. Die Urkundensteuer ist bereits anlässlich des Gesellschaftsvertrages erwähnt.
2. Eine **Gesellschaftssteuer** (Gesellschaftsgründungssteuer) entsteht bei der OHG. nicht. Es ermangelt des Kapitalverkehrs. Die **persönliche Haftung** steht im Vordergrund. Ebenso ist die **Kapitalbewegung** innerhalb der OHG. **gesellschaftssteuerfrei**.
3. Eine **Grunderwerbsteuer** gelangt zur Entstehung, wenn ein **Grundstück eingebracht** wird. Sie beträgt 5 v. H. des **Einbringungs-wertes**, mindestens jedoch des Einheitswertes.

**Ermäßigungen** gewähren die §§ 8 Ziffer 5 GrEStG., wenn ein Grundstück in eine ausschließlich aus dem Veräußerer und dessen Abkömmlingen oder aus diesen allein bestehende Vereinigung eingebracht wird.

Wenn also Walter Schulze mit seinen Söhnen Emil Schulze und Karl Schulze eine OHG gründet und hier das ihm gehörige Geschäftsgrundstück zu Eigentum einbringt, ist **dieser Vorgang grunderwerbsteuerfrei**.

Die Grunderwerbsteuerpflicht tritt jedoch ein, wenn **nachträglich** ein Gesellschafter **aufgenommen** wird, der nicht zu den Abkömmlingen des Veräußerers gehört.

Dies würde z. B. der Fall sein, wenn Wilhelm Lehmann später in die OHG. aufgenommen wird.

4. **Umsatzsteuer** kommt für die OHG. **nicht zur Entstehung**, da die Gründung **keinen Umsatz** darstellt. Die Gesellschafter können zur Umsatzbesteuerung **herangezogen werden, soweit der Gründungsvorgang für diese eine Lieferung oder sonstige Leistung darstellt, die sie als Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen ihres Unternehmens ausführen**. Jedoch ist die Leistung von Einlagen durch Geldzahlungen, Wechsel- oder Scheckleistungen in allen Fällen gemäß § 4 Ziffer 8 UStG. **umsatzsteuerfrei**. Der normale Umsatzsteuersatz beträgt 2 v. H.

## **Der Aufbau der OHG.**

Wie bereits ausgeführt, entsteht die OHG. mit der Aufnahme des Betriebs, also schon vor Eintragung in das Handelsregister. Die Eintragung selbst hat mithin lediglich erklärenden Inhalt. Das Gesellschaftskapital wird im Handelsregister nicht eingetragen. Auch braucht der Gesellschaftsvertrag zu den Handelsregisterakten nicht eingereicht zu werden.

Im **Aufbau der OHG.** sind grundlegend zu unterscheiden:

1. **das Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander,**
2. **das Rechtsverhältnis der Gesellschafter zu Dritten.**

Ferner ist von Wichtigkeit **die Besteuerung der OHG.**

### **Das Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander:**

**Maßgebend ist der Gesellschaftsvertrag**, im vorliegenden Falle also der Mustervertrag zwischen Schulze und Lehmann. Soweit es sich unter Zugrundelegung des Mustervertrages um Ansprüche des Schulze oder Lehmann gegen die OHG. auf Vergütung für die Ge-

schäftsführertätigkeit handelt, ist der nach dem Mustervertrage noch abzuschließende besondere Vertrag entscheidend.

Soweit vertragliche Bestimmungen nicht getroffen sind, treten **ergänzend die §§ 110—122 HGB.** und, soweit auch hier Vorschriften nicht enthalten sind, die §§ 705 ff. BGB. ein.

**Der Gesellschaftsvertrag kann auch später geändert werden.** Hier-nach kann also z. B. der Gesellschaftszweck und der Bestand der Gesellschaft umgestaltet werden.

### **Bei Streitigkeiten**

zwischen den Gesellschaftern hat derjenige, der eine vom Gesetz abweichende Vereinbarung behauptet, diese auch zu beweisen.

Würde z. B. Lehmann behaupten, es sei nachträglich vereinbart worden, daß seine Einlage vorweg mit 6 v. H. verzinst werde, so müßte Lehmann bei einem Prozeß entweder eine entsprechende Urkunde vorweisen oder im Wege überzeugenden Zeugenbeweises die Richtigkeit seiner Behauptung im Prozeß gegen die OHG. klarlegen.

### **Das Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander ist ein Verhältnis persönlichen Vertrauens und daher nach Treu und Glauben zu erfüllen.**

Ist ferner ein Gesellschafter mit einer Gesellschaftsleistung im Verzuge, d. h. erfüllt er eine Gesellschaftsleistung nicht, so kann auch der andere Gesellschafter mit seiner Leistung entsprechend zurückhalten.

Würde also im vorliegenden Falle Schulze **das Schuhwarengeschäft** trotz Vereinbarung am 1. I. 1937 **nicht einbringen**, so könnte auch Lehmann mit der Einzahlung seiner Einlage entsprechend zurückhalten. Dies gilt jedoch nur, soweit die beiderseitigen Leistungen im sogenannten Austauschwege erfolgen.

Soweit die Gesellschafter sich über den Inhalt des Gesellschaftsvertrages streiten, müssen sie den Streit untereinander, nicht etwa gegenüber der OHG., austragen.

### **1. Die geleisteten Beiträge heißen »Einlage«.**

**Die Beiträge der Gesellschafter, die sie geleistet haben, werden als Einlage bezeichnet.** Das eingebrachte Schuhwarengeschäft des Schulze ist also seine Einlage. Soweit die Beiträge noch nicht geleistet worden sind, also noch nicht zu Einlagen geworden sind, werden sie Beiträge genannt.

Mit Abschluß des Gesellschaftsvertrages Schulze-Lehmann vom 21. 12. 1936 steht also z. B. fest, daß Lehmann noch einen Beitrag von 20 000 RM. zu leisten hat.

**Die Beiträge können einmalige oder laufende sein. Sie können aus barem Gelde, aus Rechten oder Sachen bestehen. Auch Dienst- und Arbeitsleistungen, Erfindungen usw. gehören hierher.**

Es hätte also z. B. zwischen Schulze und Lehmann vereinbart werden können, daß Schulze das Schuhwarengeschäft einbringt, **Lehmann 10 000 RM. und seine Arbeitskraft dergestalt**, daß Lehmann für fünf Jahre tätig zu werden hat und daß ihm für seine Tätigkeit die Gesellschaft ein monatliches Entgelt von 200 RM. zu leisten hat sowie daß der Wert der die Zahlung übersteigenden Leistungen mit 10 000 RM. gutgebracht wird. in einem solchen Fall hätte Lehmann **seine Arbeitsleistung, bewertet mit 10 000 RM., eingebracht**. Mit dem Abschluß des Gesellschaftsvertrages und der Einbringung des Schuhwarengeschäfts würde Lehmann Miteigentümer des Schuhwarengeschäfts zur gesamten Hand geworden sein, d. h. das Eigentum des Schulze an dem Schuhwarengeschäft ist auf die OHG. übergegangen.

## **2. Wie haftet der Gesellschafter im Innenverhältnis?**

**In den Angelegenheiten der Gesellschaft haftet jeder Gesellschafter dem anderen für Vorsatz und Fahrlässigkeit (§ 276 BGB.).**

Soweit also durch absichtlich schädigendes Verhalten der eine Gesellschafter das **Vermögen der OHG.** beeinträchtigt und damit den anderen Gesellschafter schädigt, kann der andere Gesellschafter **Schadensersatz verlangen**.

Schulze z. B. verkauft eine **Partie Schuwaren** ohne jede Veranlassung zum **halben Werte** an seinen Schwiegersohn **Zunke**, um diesem etwas zuzuwenden. Dieses Geschäft des Schulze ist **Lehmann gegenüber**, wenn und solange Schulze allein vertretungsberechtigt ist, **wirksam**.

Hier handelt es sich aber um eine **vorsätzliche Schädigung** des **Vermögens der OHG.** um den halben Wert der verkauften und inzwischen weggegebenen Schuwaren. In Höhe dieses Betrages muß von Schulze **Schadensersatz** zum Vermögen der OHG. geleistet werden. **Oder:** Schulze kauft durch einen Händler eine **Partie Lederwaren**, die sich als **mangelhaft** herausstellt. Die Mängelrüge kann wegen Verstreichens der Zeit oder wegen entgegenstehender Vereinbarungen nicht mehr geltend gemacht werden. Der Minderwert des Leders beträgt 2000 RM. Alles dies geschah durch **Schulze**, als Lehmann sich im **Urlaub** befand. Schulze hatte bei dem Erwerb des Leders nicht aufgepaßt. Dann hat Schulze **fahrlässig seine Pflichten verletzt** und ist, ebenso wie vorher, schadensersatzpflichtig.

Soweit ein Gesellschafter

**in Gesellschaftsangelegenheiten Aufwendungen** macht, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so ist die OHG. zum Ersatz verpflichtet. Schulze

z. B. reist zum Einkauf von Schuhwaren nach Sachsen und verlegt die Reisekosten aus seinem **P r i v a t g e l d e**. Dann muß die Gesellschaft nach vorstehendem Rechtsgrundsatz (§ 110 HGB.) Ersatz leisten.

### **3. Gesetzlicher Verzugszinssatz: 4 Prozent.**

Ein Gesellschafter, der seine Geldeinlage nicht zur rechten Zeit ein-zahlt oder eingenommenes Gesellschaftsgeld nicht zur rechten Zeit an die Gesellschaftskasse abführt oder unbefugt Geld aus der Gesell-schaftskasse für sich entnimmt, hat Zinsen von dem Tage an zu ent-richten, an welchem die Zahlung oder die Herausnahme des Geldes erfolgt ist.

**Ohne Rücksicht auf Mahnung, Verzug, bösen Willen oder der- gleichen müssen die der Gesellschaftskasse nicht rechtzeitig zu- geführten Beträge verzinst werden. Der gesetzliche Zinssatz be- trägt 4 v. H.**

Darüber hinaus kann ein weiterer Schaden geltend ge- m a c h t werden.

Leistet z. B. Lehmann die am 1. 1. 1937 fällig werdende Einlage überhaupt nicht und kann infolgedessen am 2. 1. 1937 ein beson- ders günstiger Gelegenheitskauf an Schuhwaren nicht durchgeführt werden, so würde Lehmann zum Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens (Minderverdienst) **schadens- ersatzpflichtig** gemacht werden.

### **4. Weitere Folgen: Entziehung der Geschäftsführung.**

Ferner können je nach Gestaltung des Einzelfalles noch weitere Rechtsfolgen insofern eintreten, als unter Umständen das Verhalten des schuldigen Gesellschafters die **Entziehung der Geschäftsführung** oder Vertretung und **Auflösung der Gesellschaft** oder sogar die Aus- schließung des Gesellschafters rechtfertigt. (§§ 117, 127, 133, 140, 142 HGB.)

**Die Vermögensstücke der Gesellschaft stehen im Eigentum der OHG.** Der Gesellschafter, der sich unberechtigt bewegliche Sachen der OHG. aneignet, würde also eine **U n t e r s c h l a g u n g** begehen. Nimmt sich z. B. Schulze ein Paar Schuhe aus dem Schuhwaren- geschäft heimlich mit nach Hause und verbraucht sie für sich oder verschenkt sie, so würde er eine Unterschlagung begangen haben.

### **5. Wie ist das Wettbewerbsverbot auszulegen?**

Mangels besonderer vertraglicher Vereinbarungen besteht das gesetz- liche Wettbewerbsverbot des § 112 HGB. Insoweit wird auf den Mustervertrag verwiesen.

**Nach der gesetzlichen Bestimmung darf ein Gesellschafter ohne Einwilligung der anderen Gesellschafter weder in dem Handels-**



**zweige der Gesellschafter Geschäfte machen, noch an einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter teilnehmen.**

Weder Schulze noch Lehmann dürften also Schuhwaren für sich persönlich einkaufen oder verkaufen noch sich an einem anderen Schuhwarengeschäft beteiligen. Betreiben sie jedoch solche Geschäfte ohne Genehmigung oder beteiligen sie sich an einem anderen Geschäft, so sind diese Geschäfte zwar gültig, aber die OHG. Schulze & Co. kann gemäß § 113 HGB. **Schadensersatz fordern.** Statt dessen kann sie verlangen, daß der Gesellschafter die für eigene Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung der Gesellschaft eingegangen gelten lasse und die aus Geschäften für fremde Rechnung gezogene Vergütung herausgibt oder seinen Anspruch auf die Vergütung abtritt.

**Kauft und verkauft Lehmann z. B. einen Posten Schuhwaren persönlich, so würde der hieraus entstandene Gewinn auf Verlangen der OHG. an die OHG. abzuführen sein.**

## **6. Wer ist zur Geschäftsführung berechtigt?**

Bezüglich der Geschäftsführung selbst unterliegt die Art der Regelung den gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen. Die Geschäftsführung kann vollkommen freizügig im Vertrag geregelt werden. Es können auch Abreden darüber getroffen werden, ob Gesellschaftsbeschlüsse einstimmig oder auch nur mit bestimmten Mehrheiten zu fassen sind.

**Zur Geschäftsführung sind grundsätzlich alle Gesellschafter berechtigt und verpflichtet. Ist jedoch im Gesellschaftsvertrage die Geschäftsführung einem Gesellschafter oder mehreren Gesellschaftern übertragen, so sind die übrigen Gesellschafter von der Geschäftsführung ausgeschlossen.**

**Grundsätzlich gilt also bei der OHG. die sogenannte Einzelgeschäftsführung, d. h. Schulze oder Lehmann können ein jeder ohne Zustimmung des anderen die Geschäfte der Gesellschaft führen.**

**Steht die Geschäftsführung allen oder mehreren Gesellschaftern zu, so ist jeder von ihnen allein zu handeln berechtigt; widerspricht jedoch ein anderer geschäftsführender Gesellschafter der Vornahme einer Handlung, so muß diese unterbleiben.**

Wenn also Schulze zur alleinigen Handlung berechtigt ist und Lehmann hiervon Kenntnis erhält, kann er dieser Geschäftsführungshandlung widersprechen. **Dann muß diese Handlung unterbleiben, auch wenn sie zweckmäßig oder gar dringlich ist.**

Nimmt jedoch Schulze die Handlung trotzdem vor, so wird sie nach außen hin gültig und rechtswirksam. Lehmann braucht diese Handlung nicht gegen sich gelten zu lassen; die OHG. kann **Schadensersatz fordern**. Wenn die Handlung jedoch zweckmäßig war, wird in der Regel kein Schaden entstehen.

**Kauft z. B. Schulze gegen den Widerspruch des Lehmann eine Partie Schuhwaren** und widerspricht Lehmann dem Abschluß des Kaufvertrages, so ist Schulze der OHG. an sich schadensersatzverpflichtet. Entsteht jedoch durch den Ankauf und späteren Verkauf der Schuhwaren kein Schaden, so ist die Schadensersatzpflicht praktisch bedeutungslos.

## **7. Wie weit erstreckt sich die Geschäftsführung?**

**Die Geschäftsführung selbst erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft mit sich bringt.**

Dies setzt voraus, daß im Gesellschaftsvertrag keine abweichenden Bestimmungen getroffen worden sind. Hiernach können sowohl Schulze als auch Lehmann, wenn Einzelgeschäftsführung besteht, alle Geschäfte, die mit dem gewöhnlichen Betrieb der Schuhwarenhandlung verbunden sind, ausführen, z. B. Schuhwaren einkaufen, verkaufen, den Mietvertrag über ein Mietgrundstück verlängern, einem Angestellten kündigen und dergleichen.

Jedoch bedarf es zur **Vornahme von Handlungen, die darüber hinausgehen**, z. B. zum Ankauf eines Wohngrundstückes oder zum Ankauf eines andersartigen Geschäfts, z. B. einer Seifenfabrik, eines Beschlusses sämtlicher Gesellschafter. Ferner bedarf es zur Bestellung eines Prokuristen der Zustimmung aller geschäftsführenden Gesellschafter, es sei denn, daß Gefahr im Verzuge ist.

## **8. In welchem Falle kann die Geschäftsführung entzogen werden?**

**Wenn ein wichtiger Grund vorliegt, kann die Befugnis zur Geschäftsführung einem Gesellschafter auf Antrag der übrigen Gesellschafter durch gerichtliche Entscheidung entzogen werden.**

Es stellt sich z. B. heraus, daß Schulze, der die Buchführung zu regeln hat, diese außerordentlich mangelhaft erledigt, daß er infolge dauernden Alkoholgenusses zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung nicht mehr in der Lage ist, dann kann durch gerichtliche Entscheidung, also durch gerichtliches Urteil **die Geschäftsführung dem Schulze abgesprochen** werden. In dringenden Fällen kann notfalls im Wege einer einstweiligen Verfügung eine Zwischenregelung getroffen werden.

Die Entziehung des Geschäftsführungsrechts braucht im Handelsregister nicht eingetragen zu werden, weil sie im Verhältnis zu Dritten, also nach außen, unbeachtlich ist.

## **9. Jeder Gesellschafter hat ein Anrecht auf Information.**

**Jeder Gesellschafter hat im übrigen, ohne Rücksicht darauf, ob er zur Geschäftsführung berufen ist oder nicht, einen Anspruch auf persönliche Unterrichtung über die Angelegenheiten der Gesellschaft.**

Ist Schulze z. B. durch gerichtliches Urteil von der Geschäftsführung ausgeschlossen, so kann er trotzdem die Handelsbücher und Papiere der Gesellschaft einsehen und sich aus ihnen eine Bilanz anfertigen. Mehrheitsbeschlüsse könnten dieses Recht auch nicht beeinträchtigen. Schulze hätte also Anspruch darauf, zum Zwecke der Einsicht in die Handelsbücher in den Geschäftsräumen zu erscheinen. Ein Anspruch auf Ueberlassung, d. h. auf Herausgabe der Bücher steht ihm jedoch nicht zu.

## **10. Wie erfolgt die Beschlußfassung?**

**Soweit im Gesellschaftsvertrag keine abweichenden Bestimmungen enthalten sind, bedürfen alle Beschlüsse der OHG. der Zustimmung aller zur Mitwirkung bei der Beschlußfassung berufenen Gesellschafter.**

Schulze und Lehmann müssen also gemeinschaftlich Beschluß fassen, wenn z. B. der Inhalt des Gesellschaftsvertrages anderweitig geregelt werden soll. Von der Abstimmung ausgeschlossen ist jedoch der Gesellschafter, dessen persönlichen Belange berührt werden. Will z. B. die OHG. gegen Schulze einen Schadensersatzanspruch wegen eines geschäftswidrigen Verhaltens anhängig machen, so stimmt Lehmann allein ab.

## **11. Einzelheiten über Bilanzaufstellung im Gesellschaftsvertrag!**

Zur Errichtung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung ist Besonderes nicht auszuführen. Zu diesen Punkten empfiehlt sich eine möglichst eingehende Regelung im Gesellschaftsvertrag.

## **12. Laufende Entnahmen bis 4 Prozent des Kapitalanteils.**

Soweit ein Entnahmerecht im Gesellschaftsvertrag nicht geregelt ist, bestimmt § 122 HGB.:

**Jeder Gesellschafter ist berechtigt, aus der Gesellschaftskasse Geld bis zum Betrage von 4 v. H. seines für das letzte Geschäftsjahr festgestellten Kapitalanteils zu seinen Lasten zu erheben und, soweit es nicht zum offenbaren Schaden der Gesellschaft gereicht, auch die Auszahlung seines den bezeichneten Betrag übersteigenden Anteils am Gewinn des letzten Jahres zu verlangen.**

Im übrigen ist ein Gesellschafter nicht befugt, ohne Einwilligung der anderen Gesellschafter seinen Kapitalanteil zu vermindern.

## **Barauszahlungen**

sind häufig erforderlich, wenn der Gesellschafter seinen Unterhalt aus den Erträgen der OHG. bestreiten muß. **Im ersten Jahre dürfen solche Abhebungen mangels entgegenstehender Verabredungen nicht stattfinden**, da ein „letztes“ Geschäftsjahr noch nicht bestanden hat. Unerheblich ist im übrigen bezüglich des Abhebungsrechts, ob das letzte Geschäftsjahr einen Gewinn ergeben hat oder nicht.

Würde z. B. das Geschäftsjahr 1937 für die OHG. Schulze & Co. einen Verlust von 5000 RM. erbracht haben, so würde das Kapitalkonto von Schulze und Lehmann sich um je 2500 RM. verringert haben, also je 17 500 RM. betragen. Im Jahre 1938 können dann Schulze und Lehmann je 4 v. H. von 17 500 RM. entnehmen.

### **13. Gewinnauszahlungen erst nach Bilanzerrichtung!**

Auszahlung des Gewinns kann erst nach der Gewinnfeststellung durch die Bilanzerrichtung erfolgen. Da die Bilanz erst nach Ablauf des Geschäftsjahrs errichtet wird, kann mangels Zustimmung der übrigen Gesellschafter eine Gewinnverteilung vor der Bilanzfeststellung nicht geschehen.

Macht also die OHG. Walter Schulze & Co. infolge eines besonders günstigen Geschäfts im ersten Monat ihres Bestehens einen Gewinn von 3000 RM., so hat Schulze nur Anspruch auf Auszahlung von 1500 RM., wenn Lehmann zustimmt; ebenso umgekehrt. Einigen sich beide nicht, so muß die Gewinnverteilung bis zur Aufstellung der Bilanz für das Geschäftsjahr 1937 zurückgestellt werden. Erst dann kann Schulze die Auszahlung des Gewinns des letzten Jahres abzüglich etwa entnommener 4 % des Kapitalanteils verlangen.

### **14. Kapitalrückzahlungen nur mit Zustimmung.**

Da ein Gesellschafter nicht befugt ist, seinen Kapitalanteil zu vermindern, dürfen auch Rückzahlungen auf das Kapital nur mit Zustimmung des anderen Gesellschafters erfolgen. Ebenso wenig ist ein Gesellschafter befugt, etwa von sich aus ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter seinen Kapitalanteil zu erhöhen. Würde z. B. Lehmann merken, daß die OHG. im Jahre 1937 außerordentlich hohe Gewinne erzielt und würde er seinen Kapitalanteil ohne Genehmigung des Schulze durch Einzahlung von 10 000 RM. entsprechend erhöhen können, so würde der Gewinn, da das Kapital der OHG. jetzt 50 000 RM. beträgt, zu  $\frac{3}{5}$  dem Lehmann und zu  $\frac{2}{5}$  dem Schulze zu fallen. Hierdurch würde die Gewinnanteilsberechnung des Schulze beeinträchtigt werden. Darum bedarf es zu solchen Kapitalerhöhungen auch der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter.

## **Vertretung der OHG.**

Unter Vertretung versteht man das äußere Auftreten der Gesellschafter im Rechtsverkehr. Diese Rechtsverhältnisse sind durch §§ 123

bis 130 HGB. geregelt. Sie enthalten sogenanntes zwingendes Recht, können also weder durch den Gesellschaftsvertrag noch sonst durch Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander abweichend geregelt werden.

### **1. Welche Wirkung hat die Eintragung ins Handelsregister?**

Die OHG. entsteht als Vertragsgebilde bereits durch den Abschluß des Gesellschaftsvertrages, also in unserem Falle am 21. Dezember 1936. Jedoch beschränkt sich diese Wirkung nur auf das persönliche Verhältnis zwischen den Gesellschaftern, also zwischen Schulze und Lehmann.

**Nach außenhin wird die OHG. erst wirksam mit dem Beginn ihrer Geschäfte bzw. mit der Eintragung in das Handelsregister. Sie muß also, will sie Wirkung gegenüber Außenstehenden haben, auch nach außen ins Leben treten.**

**Erst von diesem Augenblick ab entsteht die Selbständigkeit der OHG. (sie kann unter ihrem Namen klagen oder verklagt werden), entsteht die Schuldenhaftung des Gesellschaftsvermögens und die Gesamthaltung aller Gesellschafter.**

**Es genügt die Eintragung.** Es braucht also nicht die Bekanntmachung abgewartet zu werden. Ein Geschäftsbeginn würde z. B. darin liegen, daß die OHG. Walter Schulze & Co. Schuhwaren einkauft oder besondere Geschäftsräume mietet.

**Die OHG. kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.**

Nach dem Mustervertrag kann also die **Firma Walter Schulze & Co.**, wenn sie ein Grundstück erwirbt, **als Eigentümer im Grundbuche** eingetragen werden. Sie kann auch unter diesem Namen einen Zahlungsbefehl erwirken oder sonst eine Klage anhängig machen.

### **2. Wer vertritt die Gesellschaft nach außen?**

**Die Gesellschaft wird durch ihre gesetzlichen Vertreter im Prozeß vertreten.**

In einem solchen Prozeß kann **niemals ein Gesellschafter Zeuge** sein, denn er ist ja Partei. **Der Offenbarungseid** ist durch alle Gesellschafter zu leisten. Auch kann über das Vermögen der OHG. das Konkursverfahren durchgeführt werden.

**Die Vertretung der Gesellschaft, also die Fähigkeit, Dritten gegenüber rechtsverbindliche Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte vorzunehmen, richtet sich in erster Linie nach dem Gesellschaftsvertrag.**

Soweit dort nichts bestimmt ist, ist **jeder Gesellschafter zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt**. Es kann Einzelvertretung oder Gesamtvertretung vorliegen; letzteres ist der Fall, wenn im Gesellschaftsvertrage bestimmt ist, daß alle oder mehrere Gesellschafter nur in Gemeinschaft zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt sind.

Der Ausschluß eines Gesellschafters von der Vertretung, die Anordnung einer Gesamtvertretung oder die Bestimmung, daß ein Gesellschafter nur in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft befugt ist sowie jede Aenderung in der Vertretungsvollmacht eines Gesellschafters ist **von sämtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden**.

### **3. Beispiel für die Anmeldung der Einzelvertretung.**

Vereinbaren also Schulze und Lehmann, daß fortab nur Lehmann allein vertretungsberechtigt ist, so muß dies bei dem Handelsregister angemeldet werden. Z. B.:

Wiesbaden, den 1. 2. 1937.
An das <b>Amtsgericht</b> <b>Wiesbaden.</b>
Zu den Handelsregisterakten der Fa. Walter Schulze & Co.
melden wir hierdurch an, daß ab 1. 2. 1937 zur Vertretung der Gesellschaft <b>nur noch</b> <b>der Gesellschafter Wilhelm Lehmann</b> befugt ist.
gez. Wilhelm Lehmann. gez. Walter Schulze.

Auch diese Unterschriften sind gerichtlich oder notariell zu beglaubigen.

### **4. Nur eingetragene Vorgänge sind rechtswirksam.**

Die Eintragung oder Nichteintragung in das Handelsregister ist von erheblicher Bedeutung.

**Solange nämlich ein in das Handelsregister einzutragender Vorgang nicht eingetragen und bekanntgemacht ist, kann dieser von demjenigen, in dessen Angelegenheiten er einzutragen war, einem Dritten**

**nicht entgegengesetzt werden, es sei denn, daß der Vorfall diesem bekannt war.**

**Beispiel:**

Müller, der bisher Geschäfte mit der OHG. Walter Schulze & Co. betrieben hat, weiß nichts davon, daß ab 1. 2. 1937 nur Lehmann vertretungsberechtigt ist. Am 15. 3. 1937 schließt er ein größeres Geschäft mit Schulze ab. In diesem Falle muß **die OHG. das Geschäft mit Schulze gegen sich gelten lassen**, da die Eintragung der Aenderung der Vertretungsbefugnis im Handelsregister noch nicht erfolgt war. Erfolgte hingegen die Eintragung am 5. 2., deren Bekanntmachung am 7. 2., so würde das Geschäft zwischen Müller und Schulze, wenn es am 8. 2. 1937 in Köln abgeschlossen wurde, zu Gunsten des Müller noch wirksam sein; denn Müller konnte die Tatsache der Vertretungsänderung, die eingetragen und bekanntgemacht worden ist, am 8. 2. 1937 noch nicht kennen (§ 15 Abs. 2 HGB.).

Es empfiehlt sich daher für denjenigen, der Geschäftsverkehr mit einer OHG. hat, **sich von Zeit zu Zeit über die Vertretungsbefugnis durch Einsichtnahme in das Handelsregister zu unterrichten.** Ist nichts abweichendes im Handelsregister eingetragen, so ist jeder Gesellschafter für sich vertretungsberechtigt.

### **5. Wie weit geht die Vertretungsmacht?**

**Die Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten Gesellschafters erstreckt sich auf alle gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäfte und Rechtshandlungen einschließlich der Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie der Erteilung und des Widerrufs einer Prokura. Beschränkungen nach außenhin sind unwirksam.**

Demgemäß kann **jeder Gesellschafter jedes Rechtsgeschäft** und jede Rechtshandlung, die überhaupt denkbar ist, vornehmen.

So kann z. B. der zur Vertretung berechtigte Gesellschafter Schulze eine Weinhandlung kaufen oder das Geschäft stilllegen oder auch Schenkungen vornehmen. Freilich braucht im Innenverhältnis Lehmann sich solche Vorgänge, die ohne seine Zustimmung erfolgt sind, nicht gefallen zu lassen. Er kann **Schadensersatz beanspruchen.**

Selbst wenn ein Dritter weiß, daß nach dem Gesellschaftsvertrag die Geschäftsführung beschränkt worden ist, braucht er sich grundsätzlich hieran nicht zu halten, da ja die Vertretungsmacht gesetzlich nicht beschränkbar ist. Jedoch erscheint es zweckmäßig, vertragliche Beschränkungen zu beachten.

Ist also z. B. in dem Gesellschaftsvertrag Walter Schulze & Co. vereinbart, daß der **Ankauf von Grundstücken nur mit Genehmigung aller Gesellschafter erfolgen soll**, und ist dieser Gesellschaftsvertrag dem Müller bekannt, so würde ein Vertrag, durch den Müller an die OHG., vertreten durch Schulze, ein Grundstück verkauft, gültig

sein, auch wenn Lehmann diesem Verträge nicht zugestimmt hat. Müller könnte die OHG. auf Bezahlung des Kaufpreises verklagen und könnte mittels des so zu erwartenden Urteils auch in das Privatvermögen des Lehmann vollstrecken.

**Ebenso wie bei der Geschäftsführung kann auch die Vertretungsmacht auf Antrag der übrigen Gesellschafter durch gerichtliche Entscheidung entzogen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. (§ 127 HGB.)**

Wenn also Schulze unter Zugrundelegung des obigen Beispiels auch vertretungsberechtigter Gesellschafter ist, kann im Wege eines gerichtlichen Urteils eventuell auf vorübergehende Zeit auch im Wege einer einstweiligen Verfügung angeordnet werden, daß **Schulze nicht mehr zur Vertretung der Gesellschaft befugt ist**, weil sein Verhalten infolge ständigen Alkoholgenusses ihn zur ordnungsmäßigen Vertretung der Gesellschaft unfähig macht oder weil ein solches Verhalten eine grobe Pflichtverletzung darstellt.

## **6. Wie haften die Gesellschafter für Verbindlichkeiten?**

**Die Gesellschafter haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft den Gläubigern als Gesamtschuldner persönlich. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist Dritten gegenüber unwirksam.**

Es war bereits dargelegt worden, daß ein Gläubiger der OHG. sich zur Verwirklichung seines Anspruchs sowohl an das Vermögen der OHG. als auch an das Vermögen der einzelnen Gesellschafter Schulze und Lehmann halten kann.

Wird im Gesellschaftsvertrag zwischen Schulze und Lehmann vereinbart, daß Lehmann für Verbindlichkeiten zum Beispiel nicht haften solle, so würde Lehmann gegen Schulze einen Anspruch darauf haben, daß Schulze ihn von den Ansprüchen der Gläubiger der OHG. freihält. Lehmann könnte aber nicht diese Abrede einem Gläubiger der OHG. entgegenhalten.

### **Beispiel:**

Müller (als Gläubiger!) hat gegen die OHG. einen Anspruch auf Zahlung von 5000.— RM. Er verklagt **dieserhalb die OHG., ferner Lehmann und Schulze persönlich**. In demselben Augenblick, in welchem dem Lehmann Klage droht, kann er von Schulze verlangen, daß Schulze ihn von den Ansprüchen des Müller freihält. Nicht aber kann Lehmann dem Müller im Prozeß entgegenhalten, daß Müller sich nur an Schulze halten soll; denn die Vereinbarung zwischen Schulze und Lehmann hat gegenüber Müller keine rechtliche Wirkung. (§ 128 Satz 2 HGB.)

**Zahlt** im vorliegenden Falle **Lehmann freiwillig** oder im Wege der Zwangsvollstreckung die 5000.— RM., so hat **Lehmann einen Erstattungsanspruch gegen die OHG.** und einen Freihaltungsanspruch gegen Schulze. Lehmann kann also in diesem besonderen Falle neben



dem selbstverständlichen Anspruch auf Erstattung der 5000.— RM aus dem Vermögen der OHG. noch die Zahlung der gesamten 5000.— RM von Schulze aus dessen persönlichem Vermögen, jedoch insgesamt nur einmal 5000.— RM, verlangen. Ueberhaupt können die Gesellschafter in den Prozessen, die Gläubiger der OHG. gegen sie anhängig machen, **nur die Einwendungen vorbringen, die von der Gesellschaft erhoben werden können.**

Wird zum Beispiel Lehmann von Müller wegen einer Darlehnschuld der OHG. von 5000.— RM verklagt, so kann Lehmann entgegenhalten, daß **Müller diese 5000.— RM der OHG. gestundet** hat oder daß die OHG. die 5000.— RM zurückgezahlt hat.

## **7. Schuldenhaftung bei Eintritt in eine bestehende OHG.**

**Eine gesamtschuldnerische Haftung trifft auch denjenigen Gesellschafter, der in eine bestehende OHG. eintritt.**

Diese Haftung erstreckt sich auch auf die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die vor seinem Eintritt begründet worden sind.

### **Beispiel:**

Krause tritt am 1. 2. 1937 in die OHG. Walter Schulze & Co. ein. Diese OHG. hat am 15. 1. 1937 von Müller ein bares Darlehn von 5000.— RM. erhalten. Dann kann Müller **auch den Krause persönlich auf Zahlung der 5000.— RM. verklagen.** Diese Rechtslage bleibt sogar bestehen, wenn anläßlich des Eintritts des Krause in die OHG. dieser mit der OHG. vereinbart hat, daß er (Krause) für vor seinem Eintritt entstandene Verbindlichkeiten nicht hafte. (§ 130 Absatz 2 HGB.) Diese Haftung tritt auch ein, wenn Krause die Schulden überhaupt nicht gekannt hat, ja sogar wenn sie ihm verschwiegen worden sind. Er kann sich allerdings dann an denjenigen halten, der ihm gegenüber die Schulden verschwiegen hat. Krause kann sich nicht einmal dadurch retten, daß er den Eintritt in die Gesellschaft etwa anfecht. Diese Anfechtung würde Müller gegenüber nicht durchgreifen. Wenn Krause in Kenntnis solcher Verbindlichkeiten in die OHG. Walter Schulze & Co. eintreten will, könnte er sich nur dadurch von der Haftung befreien, daß er eine entsprechende Sondervereinbarung mit Müller trifft.

## **Welche laufenden Steuern treffen die OHG?**

### **1. Umsatzsteuer.**

Die OHG. ist ein besonderes umsatzsteuerrechtlich fähiges Gebilde. Sie wird also zu der Umsatzsteuer nach den allgemeinen Grundsätzen des Umsatzsteuergesetzes veranlagt. Es haben entsprechende Voranmeldungen und Vorauszahlungen zu erfolgen.

## **2. Gewerbesteuer.**

Die Gewerbesteuerpflicht richtet sich für das ab 1. April 1937 beginnende Rechnungsjahr **nach dem Gewerbesteuergesetz vom 1. Dezember 1936.** (RGBl. I S. 979.) Der Gewerbesteuer unterliegt jeder stehende Gewerbebetrieb, soweit er im Inland betrieben wird.

**Als Gewerbebetrieb gilt stets und in vollem Umfang die Tätigkeit der offenen Handelsgesellschaften.**

Steuerschuldner ist die OHG. Besteuerungsgrundlagen sind der Gewerbeertrag und das Gewerbekapital. Gewerbeertrag ist der durch besondere Hinzurechnungen und Kürzungen ermittelte Gewinn nach dem Einkommensteuergesetz. Neben die Gewerbeertragsteuer tritt gegebenenfalls die sogenannte Lohnsummensteuer.

## **3. Vermögensteuer.**

Zur Vermögensteuer wird die Gesellschaft nicht veranlagt. Es wird zwar das Betriebsvermögen der Gesellschaft steuerlich ermittelt, ebenso die Beteiligung der einzelnen Gesellschafter. **Die Vermögensbesteuerung selbst erfolgt bei den einzelnen Gesellschaftern.** Ihr Vermögensanteil wird bei der Berechnung des persönlichen steuerpflichtigen Vermögens berücksichtigt.

## **4. Einkommensteuer.**

Das gleiche gilt bezüglich der Einkommensteuer. Es wird zwar das Einkommen der OHG. besonders festgestellt; ebenso die Anteile der Gesellschafter an diesem Einkommen. **Die Einkommensbesteuerung erfolgt jedoch gegenüber den einzelnen Gesellschaftern.**

Steuerlich wird also somit bei der OHG. jede Doppelbesteuerung vermieden, mit Ausnahme der Umsatzsteuer, die bei Umsätzen zwischen der OHG. und dem einzelnen Gesellschafter zur Entstehung gelangen kann. Dies spielt jedoch praktisch kaum eine Rolle, da ja auch die Entnahmen von Lieferungen aus dem eigenen Betrieb umsatzsteuerpflichtig sind.

# **Umgründung und Auflösung der OHG.**

## **Welche Umgründungsmöglichkeiten?**

Das Handelsgesetzbuch trifft keine Bestimmungen über die Umwandlung der OHG. in eine andere Gesellschaftsform. Es kann jedoch

jederzeit eine Umwandlung in eine  
Kommanditgesellschaft

erfolgen. Hierzu ist lediglich eine Aenderung des Gesellschaftsvertrages notwendig. Im übrigen hängt es von den Beteiligten ab, ob die bestehende Gesellschaft nur in der Rechtsform umge-

wandelt werden soll oder ob eine neue Gesellschaft gegründet werden soll. Soll die OHG.

in eine Akt.-Ges. oder GmbH. umgewandelt werden, so muß stets **eine Akt.-Ges. oder GmbH. neu gegründet** und die OHG. aufgelöst werden.

### Die neuere Umwandlungsgesetzgebung erleichtert nur die Auflösung von Kapitalgesellschaften und ihre Umwandlung in Personalgesellschaften.

Soll eine

#### **Kommanditgesellschaft geschaffen**

werden, so bedarf es der Abänderung des Gesellschaftsvertrages. Dies kann wieder formfrei geschehen. Es muß zunächst festgestellt werden, wer als Kommanditist behandelt wird, wessen Haftung also in Zukunft auf die Einlage beschränkt werden soll. Ebenso müssen dann neue Vereinbarungen über die Gewinn- und Verlusttragung erfolgen. Die Umwandlung ist entsprechend dem bereits angeführten Muster **zum Handelsregister anzumelden.**

Auch muß die Firmierung dahin geändert werden, daß die Firma den Namen wenigstens eines persönlich haftenden Gesellschafters mit einem das Vorhandensein einer Gesellschaft andeutenden Zusatz enthält.

#### **Beispiel:**

Würde durch Vereinbarung zwischen Schulze und Lehmann die OHG. in eine Kommanditgesellschaft dergestalt umgewandelt werden, daß in Zukunft Schulze Kommanditist ist, so könnte die Firma nur noch lauten: **Lehmann & Co., Kommanditgesellschaft** bzw. „KG“.

## **Wie geht die Auflösung vor sich?**

Es gibt 6 Auflösungsgründe:

1. **Ablauf der Zeit**, für welche die OHG. eingegangen ist,
2. **Beschluß** der Gesellschafter,
3. **Eröffnung des Konkurses** über das Vermögen der Gesellschaft,
4. **Tod eines Gesellschafters**, sofern nicht aus dem Gesellschaftsvertrage sich etwas Anderes ergibt,
5. **Eröffnung des Konkurses** über das Vermögen eines Gesellschafters,
6. **Kündigung** oder gerichtliche Entscheidung.

Von einer Auflösung der OHG. spricht man, wenn die Beziehungen zwischen den Gesellschaftern gelöst werden, wenn also die Tätigkeit der Gesellschaft für die Zukunft aufhört. Ein solches Aufhören bedarf der Abwicklung.

Wird sie restlos durchgeführt, so tritt das **Liquidationsverfahren** ein (§§ 145—158 HGB.). Wird der Konkurs über das Vermögen der OHG. eröffnet, so erfolgt im **Konkursverfahren** die Abwicklung. Abgesehen von der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der OHG. können die Gesellschafter die Form der Durchführung der Auflösung frei wählen. Hier unterscheidet man hauptsächlich zwei **Unterfälle**:

- (1) **Uebernahme eines Geschäfts durch einen Gesellschafter,**
- (2) **Teilung.**

### **1. Auflösung durch Zeitablauf, Beschluß und Tod.**

Die **Auflösung durch Ablauf** der Zeit ergibt sich aus dem Gesellschaftsvertrage. Wenn z. B. Schulze und Lehmann sich auf **fünf Jahre zusammengetan** haben und die fünfjährige Frist ohne Verlängerungsklausel abgelaufen ist, tritt die Auflösung mit dem Ablauf des Gesellschaftsvertrages von selbst ein. Die Gesellschafter können ferner durch **übereinstimmenden Beschluß** jederzeit die OHG. auflösen.

Der **Tod** eines Gesellschafters führt auch grundsätzlich zur **Auflösung**, falls nicht gegenteilige Vereinbarungen vorliegen. Ebenso muß **Konkurse röffnung** über die OHG. sowie über das Vermögen eines Gesellschafters Auflösung nach sich ziehen.

### **2. Wie kann ein Gesellschafter kündigen?**

**Die Kündigung eines Gesellschafters ist nur zulässig, wenn die Gesellschaft für unbestimmte Zeit eingegangen ist. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens 6 Monate und darf nur für den Schluß eines Geschäftsjahres erfolgen.**

Endlich kann die Auflösung

durch **gerichtliche Entscheidung**

auf **Antrag** eines Gesellschafters ausgesprochen werden, und zwar **ohne Kündigung, wenn ein wichtiger Grund vorliegt**, insbesondere wenn ein Gesellschafter (abgesehen von dem Antragsteller) eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder wenn die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird.

#### **Beispiel:**

Sind z. B. nach dem Gesellschaftsvertrage Schulze und Lehmann zur persönlichen Mitwirkung verpflichtet und

verunglückt **Lehmann**

dergestalt, daß er zur **Arbeitsleistung nicht mehr in der Lage** ist, so ist die Erfüllung der übernommenen Arbeitsleistung unmöglich geworden. Schulze kann dann durch gerichtliche Entscheidung die Auflösung der Gesellschaft erzwingen.

### 3. Kündigung durch einen Privatgläubiger.

Endlich kann auch ein Privatgläubiger eines Gesellschafters, wenn er innerhalb der letzten sechs Monate eine Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen der Gesellschaft ohne Erfolg versucht hat, auf Grund eines nicht bloß vorläufig vollstreckbaren Schuldtitels die **Pfändung und Ueberweisung des Anspruchs auf dasjenige erwirken, was dem Gesellschafter bei der Auseinandersetzung zukommt.**

So kann er die Gesellschaft ohne Rücksicht darauf, ob sie für bestimmte oder unbestimmte Zeit eingegangen ist, sechs Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres für diesen Zeitpunkt kündigen (§ 135 HGB.).

#### **Beispiel:**

Der Gläubiger Zunke hat einen vollstreckbaren Titel von 1000 RM. gegen Lehmann. Der Gerichtsvollzieher versucht ohne Erfolg eine Pfändung bei Lehmann. Nunmehr kann Zunke innerhalb der sechs Monate, vom Zeitpunkt der vergeblichen Pfändung ab gerechnet, zunächst die Pfändung und Ueberweisung des Anspruchs des Lehmann auf dasjenige erwirken, was dem Gesellschafter Lehmann bei der Auseinandersetzung aus der OHG. zukommt. Hat Zunke diesen Pfändungs- und Ueberweisungsbeschluß erwirkt und ihn an Lehmann und die OHG. zugestellt, so kann nunmehr Zunke die OHG. durch Sechsmonatsfrist aufkündigen. **Erfolgt die Kündigung am 15. 6. 1937, so würde die OHG. mit dem 31. 12. 1937 aufgelöst werden.** Die übrigen Gesellschafter, also im vorliegenden Falle Schulze und ein weiterer Gesellschafter, können nunmehr den Beschluß fassen und Zunke erklären, daß die Gesellschaft unter ihnen, d. h. unter Schulze und dem dritten Gesellschafter Müller, fortbestehen soll. Dann scheidet Lehmann mit dem 31. 12. 1937 aus der Gesellschaft aus. Der auf ihn entfallende Anteil ist nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages auszuzahlen, und zwar soweit die Pfändungsforderung an Zunke läuft, an diesen, im übrigen an Lehmann.

Für den Fall des Todes eines Gesellschafters sind noch einige Sonderbestimmungen getroffen, deren Erörterung hier zu weit führen würde (§§ 137—139 HGB.).

### 4. Keine Auflösung bei zwangsweisem Ausscheiden.

Bei einer zweigliedrigen Gesellschaft kann durch Gerichtsentscheidung der eine Gesellschafter ermächtigt werden, **das Geschäft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven zu übernehmen, wenn in der Person des anderen Gesellschafters Gründe vorliegen, ihn aus der Gesellschaft auszuschließen.**

Wenn also nach dem obigen Beispiel Schulze infolge seines ständigen **Alkoholgenusses einen wichtigen Grund**

zur Auflösung der Gesellschaft abgibt, so kann durch Anrufung des Gerichts, und zwar im Wege der Klage, festgestellt werden, daß Lehmann berechtigt ist, das Geschäft mit Aktiven und Passiven zu übernehmen.

## **5. Anmeldung der Auflösung zum Handelsregister.**

Abgesehen vom Fall der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Gesellschafter ist **die Auflösung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.** Dasselbe gilt von dem Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft.

Die Anmeldung muß

v o n s ä m t l i c h e n G e s e l l s c h a f t e r n ,  
auch dem ausscheidenden, für den Fall des Todes auch von den Erben des verstorbenen Gesellschafters erfolgen. Bestehen hinsichtlich der Mitwirkung der Erben besondere Hindernisse, so kann von ihrer Antragstellung Abstand genommen werden.

### **Beispiel für Anmeldung der Auflösung:**

Wiesbaden, den 18. März 1937

An  
das **Amtsgericht**  
**Wiesbaden**

Zu den Handelsregisterakten  
der Fa. Walter Schulze & Co.

melden wir hierdurch an:

Im Handelsregister sind als Gesellschafter der OHG.  
(folgt Firmenname) wir, die unterzeichneten Kaufleute

1. Walter Schulze,
  2. Wilhelm Lehmann,
- eingetragen.

**Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 15. 3. 1937 ist die Gesellschaft aufgelöst worden.** Die Liquidation erfolgt durch die beiden Gesellschafter.

gez. Unterschriften.“  
(folgt öffentliche Beglaubigung)

## **6. Auflösung ohne Liquidation durch Uebernahme.**

Sofern eine andere Art der Auseinandersetzung als die Liquidation gewählt wird, können die Gesellschafter durch Vertrag die Regelung vornehmen

**Erste Möglichkeit: Uebernahme des Geschäfts seitens eines Gesellschafters.**

Eine Form ist wiederum nicht erforderlich, wenn nicht besondere Vorschriften, etwa das Vorhandensein von Grundstückseigentum, gerichtliche oder notarielle Beurkundung verlangen.

### **Mustervertrag für Uebernahme.**

Wir, die unterzeichneten Kaufleute **Walter Schulze** und **Wilhelm Lehmann**, treffen folgende Vereinbarung:

#### § 1.

Die durch privatschriftlichen Vertrag vom 21. 12. 1936 **gegründete OHG. mit der Firma Walter Schulze & Co. wird aufgelöst.** Ueber unsere Auseinandersetzung ohne Liquidation treffen wir folgende Vereinbarung:

#### § 2.

**Walter Schulze übernimmt das Gesellschaftsvermögen mit sämtlichen Aktiven und Passiven mit Wirkung vom 1. 7. 1937.** Er ist berechtigt, das Schuhwarengeschäft unter der bisherigen Firma **Walter Schulze & Co.** weiterzuführen.

#### § 3.

Schulze zahlt am 1. 7. 1937 an Wilhelm Lehmann den für diesen errechneten Kapitalanteil von 20 000 RM aus, und zwar zur Hälfte am 1. 7. 1937 und 1. 10. 1937. 10 000 RM werden mit 5 v. H. vom 1. 7. bis 1. 10. 1937 verzinst. Eine Sicherstellung des Anspruchs des Lehmann erfolgt nicht.

Weitere gegenseitige Ansprüche bestehen nicht. Insbesondere verzichtet Schulze auf Geltendmachung irgend welcher Mängelansprüche.

#### § 4.

**Sämtliche Kosten, Stempel und Steuern dieses Vertrages trägt Schulze.**

Wiesbaden, den 30. Juni 1937.

gez. **Walter Schulze.**

gez. **Wilhelm Lehmann.**

**Die Auflösung und Fortführung der Gesellschaft ist zum Handelsregister durch beide Gesellschafter anzumelden.**

### **Muster für die Anmeldung.**

An Wiesbaden, den 30. Juni 1937.  
das **Amtsgericht**  
Wiesbaden

Zu den Handelsregisterakten  
der OHG. **Walter Schulze & Co.**

melden wir hierdurch an, daß diese Gesellschaft mit Wirkung vom 1. 7. 1937 aufgelöst worden ist, und daß das Geschäft von **Walter Schulze** allein fortgesetzt wird.

Ich, **Wilhelm Lehmann**, bin damit einverstanden, daß **Walter Schulze** die **bisherige Firma Walter Schulze & Co. fortführt.**

Die **Firmenzeichnung** durch Schulze befindet sich bereits bei den Handelsregisterakten.

gez. **Walter Schulze.**

gez. **Wilhelm Lehmann.**

## **7. Auflösung ohne Liquidation durch Auseinandersetzung.**

**Zweite Möglichkeit: Statt der Uebernahme können die Gesellschafter auch vereinbaren, daß sie die Gesellschaft auflösen und sich dergestalt auseinandersetzen, daß das Gesellschaftsvermögen entsprechend verteilt ist.**

### **Mustervertrag für Auseinandersetzung.**

**Wir, die unterzeichneten Kaufleute Walter Schulze und Wilhelm Lehmann, setzen uns wie folgt auseinander:**

#### **§ 1.**

Die durch Vertrag vom 21. 12. 1936 gegründete Gesellschaft Walter Schulze & Co. wird hierdurch **mit sofortiger Wirkung aufgelöst. Bezüglich der Auseinandersetzung, die ohne Liquidation erfolgt, vereinbaren wir folgendes:**

#### **§ 2.**

Nach der vorliegenden Inventur und Bilanz vom heutigen Tage besteht das Gesellschaftsvermögen aus:

1. einem Schuhwarenlager im Werte von 20 000 RM,
2. Außenständen in Höhe von 15 000 RM,
3. einem Bankguthaben von 5000 RM.

Sämtliche Verbindlichkeiten sind beglichen.

#### **§ 3.**

Unsere Kapitalanteile sind gleich. Sie betragen je 20 000 RM. Wir setzen uns wie folgt auseinander:

1. **Wir haben das Warenlager in zwei gleiche Teile geteilt und sind uns darüber einig, daß ich, Lehmann, die in dem Verkaufsraum befindliche Warenmenge, und ich, Schulze, die in den Lagerräumen lagernden Schuhwaren erhalte.**
2. **Von den Außenständen stehen den Unterzeichneten je 7500 RM zu.** Die Außenstände sind in zwei Listen von uns aufgezeichnet worden. Die Forderungen der Liste mit der Ueberschrift Schulze gehen auf den Gesellschafter Schulze, die Forderungen der Liste mit der Ueberschrift Lehmann gehen auf Lehmann über.
3. **Das vorhandene Bankguthaben von 5000 RM wird dadurch aufgeteilt, daß je 2500 RM auf die persönlichen Bankkonten der beiden Gesellschafter bei der Wiesbadener Volksbank überwiesen werden.**

#### **§ 4.**

**Kosten und Steuern dieses Vertrages tragen die Parteien je zur Hälfte.**

Wiesbaden, den 30. Juni 1936.

gez. Walter Schulze.

gez. Wilhelm Lehmann.

Alsdann hat die Anmeldung zum Handelsregister zu erfolgen, wonach die Firma ohne Liquidation aufgelöst worden ist.



## **8. Liquidatoren sind sämtliche Gesellschafter.**

**Die Liquidation erfolgt, sofern sie nicht durch Beschluß der Gesellschafter oder durch den Gesellschaftsvertrag einzelnen Gesellschaftern oder anderen Personen übertragen ist, durch sämtliche Gesellschafter als Liquidatoren.**

Notfalls können aus wichtigen Gründen die Liquidatoren von dem Amtsgericht des Sitzes der Gesellschaft ernannt werden. Die Liquidatoren sind von sämtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Das gleiche gilt von der Veränderung der Person der Liquidatoren.

**Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen**, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen und die Gläubiger zu befriedigen. Soweit es zur Beendigung schwebender Geschäfte erforderlich ist, können

auch neue Geschäfte eingegangen werden.

Soweit mehrere Liquidatoren vorhanden sind, können sie nur gemeinschaftlich handeln, sofern ihnen nicht Einzelvertretungsbefugnis erteilt ist. Die letztere muß im Handelsregister eingetragen werden.

Die Liquidatoren haben

**ihre Unterschrift**

in der Weise abzugeben, daß sie der bisherigen als Liquidationsfirma zu bezeichnenden Firma ihren Namen beifügen.

Bei Beginn sowie bei Beendigung der Liquidation haben

**die Liquidatoren eine Bilanz**

aufzustellen (Anfangsbilanz bzw. Schlußbilanz).

Die Aufstellung von **Zwischenbilanzen** ist nicht erforderlich. Die Liquidatoren sind gegenüber den Gesellschaftern zur Rechnungslegung verpflichtet.

**Das Vermögen der Gesellschaft wird nach Berichtigung der Schulden an die Gesellschafter nach ihrem Verhältnis der Kapitalanteile verteilt. Soweit während der Liquidation bereits Geld entbehrlich wird, darf es vorläufig verteilt werden.**

Nach der Beendigung der Liquidation ist das Erlöschen der Firma von den Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Bücher und Papiere der aufgelösten Gesellschaft werden einem der Gesellschafter oder einem Dritten in Verwahrung gegeben.

## **Steuern der Auflösung bzw. Umwandlung.**

Es können an Steuern entstehen:

1.  **Grunderwerbsteuer**, möglicherweise  **Wertzuwachssteuer**, falls Grundstücke übertragen werden müssen,
2.  **Umsatzsteuer** für den letzten gewerblichen Akt des Umsatzes des Gesellschaftsvermögens,
3.  **Einkommenbesteuerung der Auflösungsgewinne** bei den einzelnen Gesellschaftern, falls anlässlich der Liquidation oder der sonstigen Auflösung ein Gewinn erzielt wird, der sich als steuerpflichtiges Einkommen bei den bisherigen Gesellschaftern niederschlägt,
4.  **Gewerbesteuer**, soweit noch ein gewerbsteuerpflichtiger Gewinn infolge der Auflösung entsteht, z. B. wenn bisher nicht versteuerte stille Reserven in die Erscheinung treten.

# Gesetzestext

der Vorschriften des Handelsgesetzbuches  
über die

## Offene Handelsgesellschaft

Bezeichnung der Titel:

1. Titel. Errichtung der Gesellschaft: §§ 105—108.
2. Titel. Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander: §§ 109 bis 122.
3. Titel. Rechtsverhältnis der Gesellschafter zu Dritten: §§ 123—130.
4. Titel. Auflösung der Gesellschaft und Ausscheiden von Gesellschaftern: §§ 131—144.
5. Titel. Liquidation der Gesellschaft: §§ 145—158.
6. Titel. Verjährung: §§ 159—160.

**Achtung:** Zur besseren Uebersicht sind wichtige Stellen des Gesetzestextes durch Fettschrift herausgehoben und die einzelnen Paragraphen durch Ueberschriften gekennzeichnet worden.

### § 105: Errichtung der Gesellschaft.

Eine Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist, ist eine offene Handelsgesellschaft, wenn bei keinem der Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern beschränkt ist.

Auf die offene Handelsgesellschaft finden, soweit nicht in diesem Abschnitt ein anderes vorgeschrieben ist, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Gesellschaft Anwendung.

### § 106: Eintragung in das Handelsregister.

Die Gesellschaft ist bei dem Gericht, in dessen Bezirke sie ihren Sitz hat, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Anmeldung hat zu enthalten:

1. den Namen, Vornamen, Stand und Wohnort jedes Gesellschafters;
2. die Firma der Gesellschaft und den Ort, wo sie ihren Sitz hat;
3. den Zeitpunkt, mit welchem die Gesellschaft begonnen hat.

### § 107: Eintragung von Veränderungen.

Wird die Firma einer Gesellschaft geändert oder der Sitz der Gesellschaft an einen anderen Ort verlegt oder tritt ein neuer Gesellschafter in die Gesellschaft ein, so ist dies ebenfalls zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

### § 108: Form der Anmeldung.

Die Anmeldungen sind von sämtlichen Gesellschaftern zu bewirken.

Die Gesellschafter, welche die Gesellschaft vertreten sollen, haben die Firma nebst ihrer Namensunterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen.

### **§ 109: Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander.**

Das Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander richtet sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage; die Vorschriften der §§ 110 bis 122 finden nur insoweit Anwendung, als nicht durch den Gesellschaftsvertrag ein anderes bestimmt ist.

### **§ 110: Aufwendungen des Gesellschafters.**

Macht der Gesellschafter in den Gesellschaftsangelegenheiten **Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf**, oder erleidet er unmittelbar durch seine Geschäftsführung oder aus Gefahren, die mit ihr untrennbar verbunden sind, Verluste, so ist ihm die Gesellschaft zum Ersatz verpflichtet.

Aufgewendetes Geld hat die Gesellschaft von der Zeit der Aufwendung an zu verzinsen.

### **§ 111: Zinspflicht für unterbliebene Einzahlungen.**

Ein Gesellschafter, der seine **Geldeinlage nicht zur rechten Zeit einzahlt** oder eingenommenes Gesellschaftsgeld nicht zur rechten Zeit an die Gesellschaftskasse abgeliefert oder unbefugt Geld aus der Gesellschaftskasse für sich entnimmt, hat **Zinsen von dem Tage an zu entrichten**, an welchem die Zahlung oder die Ablieferung hätte geschehen sollen oder die Herausnahme des Geldes erfolgt ist.

Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

### **§ 112: Konkurrenzverbot für die Gesellschafter.**

Ein Gesellschafter darf **ohne Einwilligung der anderen Gesellschafter** weder in dem Handelszweige der Gesellschaft Geschäfte machen noch an einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft als **persönlich haftender Gesellschafter teilnehmen**.

**Die Einwilligung** zur Teilnahme an einer anderen Gesellschaft gilt als erteilt, wenn den übrigen Gesellschaftern bei Eingehung der Gesellschaft bekannt ist, daß der Gesellschafter an einer anderen Gesellschaft als persönlich haftender Gesellschafter teilnimmt, und gleichwohl die Aufgabe dieser Beteiligung nicht ausdrücklich bedungen wird.

### **§ 113: Schadensersatz bei verletztem Konkurrenzverbot.**

**Verletzt ein Gesellschafter** die ihm nach § 112 obliegende Verpflichtung, so kann die Gesellschaft **Schadenersatz fordern**; sie kann statt dessen von dem Gesellschafter verlangen, daß er **die für eigene Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung der Gesellschaft eingegangen gelten lasse** und die aus Geschäften für fremde Rechnung bezogene Vergütung herausgebe oder seinen Anspruch auf die Vergütung abtrete.

Ueber die Geltendmachung dieser Ansprüche beschließen die übrigen Gesellschafter.

Die Ansprüche verjähren in drei Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem die übrigen Gesellschafter von dem Abschlusse des Geschäfts oder von der Teilnahme des Gesellschafters an der anderen Gesellschaft Kenntnis erlangen; sie verjähren ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von ihrer Entstehung an.

Das Recht der Gesellschafter, die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen, wird durch diese Vorschriften nicht berührt.

### **§ 114: Geschäftsführung der Gesellschafter.**

Zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft sind **alle Gesellschafter berechtigt und verpflichtet.**

Ist im Gesellschaftsvertrage die Geschäftsführung einem Gesellschafter oder mehreren Gesellschaftern übertragen, so sind die übrigen Gesellschafter von der Geschäftsführung ausgeschlossen.

### **§ 115: Vetorecht bei gemeinschaftlicher Geschäftsführung.**

Steht die Geschäftsführung allen oder mehreren Gesellschaftern zu, so ist **jeder von ihnen allein zu handeln berechtigt; widerspricht jedoch ein anderer geschäftsführender Gesellschafter der Vornahme einer Handlung, so muß diese unterbleiben.**

Ist im Gesellschaftsvertrage bestimmt, daß die Gesellschafter, denen die Geschäftsführung zusteht, nur **zusammen handeln** können, so bedarf es für jedes Geschäft der Zustimmung aller geschäftsführenden Gesellschafter, es sei denn, daß Gefahr im Verzug ist.

### **§ 116: Der Umfang der Geschäftsführung.**

Die Befugnis zur Geschäftsführung **erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft mit sich bringt.**

Zur Vornahme von Handlungen, die darüber hinausgehen, ist ein Beschluß sämtlicher Gesellschafter erforderlich.

Zur **Bestellung eines Prokuristen** bedarf es der Zustimmung aller geschäftsführenden Gesellschafter, es sei denn, daß Gefahr im Verzug ist. Der Widerruf der Prokura kann von jedem der zur Erteilung oder zur Mitwirkung bei der Erteilung befugten Gesellschafter erfolgen.

### **§ 117: Entziehung der Geschäftsführung.**

Die Befugnis zur Geschäftsführung kann einem Gesellschafter auf Antrag der übrigen Gesellschafter **durch gerichtliche Entscheidung entzogen** werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

### **§ 118: Unterrichtung der ausgeschlossenen Gesellschafter.**

Ein Gesellschafter kann, auch wenn er von der Geschäftsführung ausgeschlossen ist, sich **von den Angelegenheiten der Gesellschaft persönlich unterrichten**, die Handelsbücher und die Papiere der Gesellschaft einsehen und sich aus ihnen eine Bilanz anfertigen.

Eine dieses Recht ausschließende oder beschränkende Vereinbarung steht der Geltendmachung des Rechtes nicht entgegen, wenn Grund zu der Annahme **unredlicher** Geschäftsführung besteht.

### **§ 119: Mitwirkung der Gesellschafter bei der Beschlußfassung.**

Für die von den Gesellschaftern **zu fassenden Beschlüsse** bedarf es der Zustimmung **aller** zur Mitwirkung bei der Beschlußfassung **berufenen Gesellschafter.**

Hat nach dem Gesellschaftsvertrage die **Mehrheit der Stimmen** zu entscheiden, so ist die Mehrheit im Zweifel nach der **Zahl der Gesellschafter** zu berechnen.

## **§ 120: Gewinnermittlung und Gewinnverteilung.**

Am Schlusse jedes Geschäftsjahres wird auf Grund der Bilanz der Gewinn oder der Verlust des Jahres ermittelt und für jeden Gesellschafter sein Anteil daran berechnet.

Der einem Gesellschafter zukommende Gewinn wird dem Kapitalanteile des Gesellschafters zugeschrieben; der auf einen Gesellschafter entfallende Verlust sowie das während des Geschäftsjahres auf den Kapitalanteil entnommene Geld wird davon abgeschrieben.

## **§ 121: Mindestanteil am Jahresgewinn von 4 Prozent.**

Von dem Jahresgewinne gebührt jedem Gesellschafter zunächst ein Anteil in Höhe von vier vom Hundert seines Kapitalanteils. Reicht der Jahresgewinn hierzu nicht aus, so bestimmen sich die Anteile nach einem entsprechend niedrigeren Satze.

Bei der Berechnung des nach Abs. 1 einem Gesellschafter zukommenden Gewinnanteils werden Leistungen, die der Gesellschafter im Laufe des Geschäftsjahrs als Einlage gemacht hat, nach dem Verhältnisse der seit der Leistung abgelaufenen Zeit berücksichtigt. Hat der Gesellschafter im Laufe des Geschäftsjahres Geld auf seinen Kapitalanteil entnommen, so werden die entnommenen Beträge nach dem Verhältnisse der bis zur Entnahme abgelaufenen Zeit berücksichtigt.

Derjenige Teil des Jahresgewinns, welcher die nach dem Abs. 1, 2 zu berechnenden Gewinnanteile übersteigt, sowie der Verlust eines Geschäftsjahrs wird unter die Gesellschafter nach Köpfen verteilt.

## **§ 122: Höhe der Privatentnahmen der Gesellschafter.**

Jeder Gesellschafter ist berechtigt, aus der Gesellschaftskasse Geld bis zum Betrage von vier vom Hundert seines für das letzte Geschäftsjahr festgestellten Kapitalanteils zu seinen Lasten zu erheben, und, soweit es nicht zum offenbaren Schaden der Gesellschaft gereicht, auch die Auszahlung seines den bezeichneten Betrag übersteigenden Anteils am Gewinne des letzten Jahres zu verlangen.

Im übrigen ist ein Gesellschafter nicht befugt, ohne Einwilligung der anderen Gesellschafter seinen Kapitalanteil zu vermindern

## **§ 123: Wirksamkeit der OHG mit der Handelsregistereintragung.**

Die Wirksamkeit der offenen Handelsgesellschaft tritt im Verhältnisse zu Dritten mit dem Zeitpunkt ein, in welchem die Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen wird, Beginnt die Gesellschaft ihre Geschäfte schon vor der Eintragung, so tritt die Wirksamkeit mit dem Zeitpunkte des Geschäftsbeginns ein, soweit nicht aus dem § 2 sich ein anderes ergibt.

Eine Vereinbarung, daß die Gesellschaft erst mit einem späteren Zeitpunkte ihren Anfang nehmen soll, ist Dritten gegenüber unwirksam.

## **§ 124: Die Rechte der OHG als Firma.**

Die offene Handelsgesellschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Zur Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen ist ein gegen die Gesellschaft gerichteter vollstreckbarer Schuldtitel erforderlich.

## **§ 125: Vertretung der Gesellschaft: Einzel- und Gesamtvertretung.**

Zur Vertretung der Gesellschaft ist jeder Gesellschafter ermächtigt, wenn er nicht durch den Gesellschaftsvertrag von der Vertretung ausgeschlossen ist.

Im Gesellschaftsvertrage kann bestimmt werden, daß alle oder mehrere Gesellschafter nur in Gemeinschaft zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt sein sollen (**Gesamtvertretung**). Die zur Gesamtvertretung berechtigten Gesellschafter können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Ist der Gesellschaft gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem der zur Mitwirkung bei der Vertretung befugten Gesellschafter.

Im **Gesellschaftsvertrage** kann bestimmt werden, daß die Gesellschafter, wenn nicht mehrere zusammen handeln, nur in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt sein sollen. Die Vorschriften des Abs. 2 Satz 2, 3 finden in diesem Falle entsprechende Anwendung.

Der Ausschluß eines Gesellschafters von der Vertretung, die Anordnung einer Gesamtvertretung oder eine gemäß Abs. 3 Satz 1 getroffene Bestimmung sowie jede Aenderung in der Vertretungsmacht eines Gesellschafters ist von sämtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

## **§ 126: Der Umfang der Vertretungsmacht der Gesellschafter.**

Die Vertretungsmacht der Gesellschafter erstreckt sich auf alle gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäfte und Rechtshandlungen einschließlich der Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie der Erteilung und des Widerrufs einer Prokura.

Eine Beschränkung des Umfanges der Vertretungsmacht ist Dritten gegenüber unwirksam; dies gilt insbesondere von der Beschränkung, daß sich die Vertretung nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken oder daß sie nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll.

In betreff der Beschränkung auf den Betrieb einer von mehreren Niederlassungen der Gesellschaft finden die Vorschriften des § 50 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

## **§ 127: Entziehung der Vertretungsmacht.**

Die Vertretungsmacht kann einem Gesellschafter auf Antrag der übrigen Gesellschafter durch gerichtliche Entscheidung entzogen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Vertretung der Gesellschaft.

## **§ 128: Haftung der Gesellschafter als Gesamtschuldner.**

Die Gesellschafter haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft den Gläubigern als Gesamtschuldner persönlich. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist Dritten gegenüber unwirksam.

## **§ 129: Rückgriffsrecht des Gesellschafters auf die OHG.**

Wird ein Gesellschafter wegen einer Verbindlichkeit der Gesellschaft in Anspruch genommen, so kann er Einwendungen, die nicht in seiner Person begründet sind, nur insoweit geltend machen, als sie von der Gesellschaft erhoben werden können.

Der Gesellschafter kann die Befriedigung des Gläubigers verweigern, solange der Gesellschaft das Recht zusteht, das ihrer Verbindlichkeit zugrunde liegende Rechtsgeschäft anzufechten.

Die gleiche Befugnis hat der Gesellschafter, solange sich der Gläubiger durch Aufrechnung gegen eine fällige Forderung der Gesellschaft befriedigen kann.

Aus einem gegen die Gesellschaft gerichteten vollstreckbaren Schuldtitel findet die Zwangsvollstreckung gegen die Gesellschafter nicht statt.

### **§ 130: Haftung beim Eintritt in eine bestehende OHG.**

Wer in eine bestehende Gesellschaft eintritt, haftet gleich den anderen Gesellschaftern nach Maßgabe der §§ 128, 129 für die vor seinem Eintritte begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft ohne Unterschied, ob die Firma eine Aenderung erlitten oder nicht. Eine entgegenstehende Vereinbarung ist Dritten gegenüber unwirksam.

### **§ 131: Auflösungsgründe einer OHG.**

Die offene Handelsgesellschaft wird aufgelöst

1. durch den **Ablauf der Zeit**, für welche sie eingegangen ist;
2. durch **Beschluß** der Gesellschafter;
3. durch die **Eröffnung des Konkurses** über das Vermögen der Gesellschaft;
4. **durch den Tod** eines Gesellschafter, sofern nicht aus dem Gesellschaftsvertrage sich ein anderes ergibt;
5. durch die **Eröffnung des Konkurses** über das Vermögen eines Gesellschafter;
6. **durch Kündigung** und durch gerichtliche Entscheidung.

### **§ 132: Kündigungsfrist eines Gesellschafters.**

Die Kündigung eines Gesellschafters kann, wenn die Gesellschaft für unbestimmte Zeit eingegangen ist, **nur für den Schluß eines Geschäftsjahres erfolgen**; sie muß mindestens sechs Monate vor diesem Zeitpunkte stattfinden.

### **§ 133: Auflösung ohne Kündigung durch Gerichtsentscheid.**

Auf **Antrag** eines Gesellschafters kann die Auflösung der Gesellschaft vor dem Ablaufe der für ihre Dauer bestimmten Zeit oder bei einer für unbestimmte Zeit eingegangenen Gesellschaft **ohne Kündigung durch gerichtliche Entscheidung ausgesprochen** werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere vorhanden, wenn ein anderer Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung **vorsätzlich** oder aus **grober Fahrlässigkeit verletzt** oder wenn die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird. Eine Vereinbarung, durch welche das Recht des Gesellschafters, die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen, ausgeschlossen oder diesen Vorschriften zuwider beschränkt wird, ist nichtig.

### **§ 134: Gesellschaften auf Lebenszeit.**

Eine Gesellschaft, die für die Lebenszeit eines Gesellschafters eingegangen ist oder nach dem Ablaufe der für ihre Dauer bestimmten Zeit stillschweigend fortgesetzt wird, steht im Sinne der Vorschriften der §§ 132, 133 einer für unbestimmte Zeit eingegangenen Gesellschaft gleich.



### **§ 135: Kündigungsrecht der Privatgläubiger eines Gesellschafters.**

Hat ein Privatgläubiger eines Gesellschafters, nachdem innerhalb der letzten sechs Monate eine **Zwangsvollstreckung** in das bewegliche Vermögen des Gesellschafters **ohne Erfolg versucht ist**, auf Grund eines nicht bloß vorläufig vollstreckbaren Schultitels die Pfändung und Ueberweisung des Anspruchs auf dasjenige erwirkt, was dem Gesellschafter bei der Auseinandersetzung zukommt, so kann er die Gesellschaft ohne Rücksicht darauf, ob sie für bestimmte oder unbestimmte Zeit eingegangen ist, **sechs Monate vor dem Ende des Geschäftsjahrs für diesen Zeitpunkt kündigen**.

### **§ 136: Fortbestehende Befugnis zur Geschäftsführung.**

Wird die Gesellschaft in anderer Weise als durch Kündigung aufgelöst, so gilt die Befugnis eines Gesellschafters zur Geschäftsführung zu seinen Gunsten gleichwohl als fortbestehend, bis er von der Auflösung Kenntnis erlangt oder die Auflösung kennen muß.

### **§ 137: Auflösung durch den Tod eines Gesellschafters.**

Wird die Gesellschaft **durch den Tod eines Gesellschafters aufgelöst**, so hat der Erbe des verstorbenen Gesellschafters den übrigen Gesellschaftern den Tod unverzüglich anzuzeigen und bei Gefahr im Verzuge **die von seinem Erblasser zu besorgenden Geschäfte** fortzuführen, bis die übrigen Gesellschafter in Gemeinschaft mit ihm anderweit Fürsorge treffen können. Die übrigen Gesellschafter sind in gleicher Weise zur einstweiligen Fortführung der von ihnen zu besorgenden Geschäfte verpflichtet. Die Gesellschaft gilt insofern **als fortbestehend**. Die Vorschriften des Abs. 1 Satz 2, 3 finden auch im Falle der Auflösung der Gesellschaft durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Gesellschafters Anwendung.

### **§ 138: Vertragliches Fortbestehen der OHG bei Kündigung oder Tod.**

Ist im Gesellschaftsvertrage bestimmt, daß, wenn ein Gesellschafter kündigt oder stirbt oder wenn der Konkurs über sein Vermögen eröffnet wird, die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern **fortbestehen soll**, so scheidet mit dem Zeitpunkt, in welchem mangels einer solchen Bestimmung die Gesellschaft aufgelöst werden würde, der Gesellschafter, in dessen Person das Ereignis eintritt, **aus der Gesellschaft aus**.

### **§ 139: Fortsetzung der Gesellschaft mit Erben.**

Ist im Gesellschaftsvertrage bestimmt, daß im Falle des Todes eines Gesellschafters die Gesellschaft **mit dessen Erben fortgesetzt** werden soll, so kann jeder Erbe sein Verbleiben in der Gesellschaft davon abhängig machen, daß ihm **unter Belassung des bisherigen Gewinnanteils die Stellung eines Kommanditisten** eingeräumt und der auf ihn fallende Teil der Einlage des Erblassers als seine **Kommanditeinlage** anerkannt wird.

Nehmen die übrigen Gesellschafter einen dahin gehenden Antrag des Erben nicht an, so ist dieser befugt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist sein Ausscheiden aus der Gesellschaft zu erklären. Die **bezeichneten Rechte können von dem Erben nur innerhalb einer Frist von drei Monaten** nach dem Zeitpunkt, in welchem er von dem Anfall der Erbschaft Kenntnis erlangt hat, geltend gemacht werden. Auf den Lauf der Frist finden die für die Ver-

jähung geltenden Vorschriften des § 206 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung. Ist bei dem Ablaufe der drei Monate das Recht zur Ausschlagung der Erbschaft noch nicht verloren, so endigt die Frist nicht vor dem Ablaufe der Ausschlagungsfrist.

Scheidet innerhalb der Frist des Absatzes 3 der Erbe aus der Gesellschaft aus oder wird innerhalb der Frist die Gesellschaft aufgelöst oder dem Erben die Stellung eines Kommanditisten eingeräumt, so haftet er für die bis dahin entstandenen Gesellschaftsschulden **nur nach Maßgabe der die Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten** betreffenden Vorschriften des bürgerlichen Rechtes.

Der Gesellschaftsvertrag kann die Anwendung der Vorschriften der Abs. 1 bis 4 nicht ausschließen; es kann jedoch für den Fall, daß der Erbe sein Verbleiben in der Gesellschaft von der Einräumung der Stellung eines Kommanditisten abhängig macht, sein Gewinnanteil anders als der des Erblassers bestimmt werden.

#### **§ 140: Anstatt Auflösung auch Fortführung durch Gerichtsbeschluß.**

Tritt in der Person eines Gesellschafters ein Umstand ein, der nach § 133 für die übrigen Gesellschafter das Recht begründet, **die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen**, so kann vom Gericht **anstatt der Auflösung die Ausschließung dieses Gesellschafters** aus der Gesellschaft ausgesprochen werden, sofern die übrigen Gesellschafter dies beantragen.

Für die Auseinandersetzung zwischen der Gesellschaft und dem ausgeschlossenen Gesellschafter ist die Vermögenslage der Gesellschaft in dem Zeitpunkte maßgebend, in welchem die Klage auf Ausschließung erhoben ist.

#### **§ 141: Fortbestehen der OHG bei Vorgehen des Privatgläubigers.**

Macht ein Privatgläubiger eines Gesellschafters von dem ihm nach § 135 zustehenden Rechte Gebrauch, so können die übrigen Gesellschafter auf Grund eines von ihnen gefaßten Beschlusses dem Gläubiger erklären, daß die Gesellschaft unter ihnen fortbestehen solle. In diesem Falle scheidet der betreffende Gesellschafter mit dem Ende des Geschäftsjahrs aus der Gesellschaft aus.

Diese Vorschriften finden im Falle der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Gesellschafters mit der Maßgabe Anwendung, daß die Erklärung gegenüber dem Konkursverwalter zu erfolgen hat und daß der Gemeinschuldner mit dem Zeitpunkte der Eröffnung des Konkurses als aus der Gesellschaft ausgeschieden gilt.

#### **§ 142: Umwandlungsmöglichkeit in eine Einmann-OHG.**

Sind **nur zwei Gesellschafter vorhanden**, so kann, wenn in der Person des einen von ihnen die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen bei einer größeren Zahl von Gesellschaftern seine Ausschließung aus der Gesellschaft zulässig sein würde, der andere Gesellschafter auf seinen Antrag vom Gericht: für **berechtigt erklärt werden, das Geschäft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven zu übernehmen.**

Macht bei einer aus zwei Gesellschaftern bestehenden Gesellschaft ein Privatgläubiger des einen Gesellschafters von der ihm nach § 135 zustehenden Befugnis Gebrauch oder wird über das Vermögen des einen Gesellschafters der Konkurs eröffnet, so ist der andere Gesellschafter **berechtigt, das Geschäft in der bezeichneten Weise zu übernehmen.**

Auf die Auseinandersetzung finden die für den Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters aus der Gesellschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

#### **§ 143: Anmeldung der Auflösung.**

Die Auflösung der Gesellschaft ist, wenn sie nicht infolge der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Gesellschaft eintritt, **von sämtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.**

Das gleiche gilt von dem Ausscheiden eines Gesellschafters aus der Gesellschaft.

Ist anzunehmen, daß der Tod eines Gesellschafters die Auflösung oder das Ausscheiden zur Folge gehabt hat, so kann, auch ohne daß die Erben bei der Anmeldung mitwirken, die Eintragung erfolgen, soweit einer solchen Mitwirkung besondere Hindernisse entgegenstehen.

#### **§ 144: Fortsetzung bei Aufhebung des Konkurses.**

Ist die Gesellschaft durch die Eröffnung des Konkurses über ihr Vermögen aufgelöst, der Konkurs aber nach Abschluß eines Zwangsvergleichs aufgehoben oder auf Antrag des Gemeinschuldners eingestellt, so können die **Gesellschafter die Fortsetzung der Gesellschaft beschließen.**

Die Fortsetzung ist von sämtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

#### **§ 145: Folge der Auflösung: Liquidation.**

Nach der **Auflösung der Gesellschaft findet die Liquidation statt,** sofern nicht eine andere Art der Auseinandersetzung von den Gesellschaftern vereinbart oder über das Vermögen der Gesellschaft der Konkurs eröffnet ist.

Ist die Gesellschaft durch Kündigung des Gläubigers eines Gesellschafters oder durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Gesellschafters aufgelöst, so kann die **Liquidation** nur mit Zustimmung des Gläubigers oder des Konkursverwalters unterbleiben.

#### **§ 146: Sämtliche Gesellschafter als Liquidatoren.**

Die Liquidation erfolgt, sofern sie nicht durch Beschluß der Gesellschafter oder durch den Gesellschaftsvertrag einzelnen Gesellschaftern oder anderen Personen übertragen ist, **durch sämtliche Gesellschafter als Liquidatoren.** Mehrere Erben eines Gesellschafters haben einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.

Auf Antrag eines Beteiligten kann aus wichtigen Gründen die **Ernennung von Liquidatoren durch das Gericht** erfolgen, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat; das Gericht kann in einem solchen Falle Personen zu Liquidatoren ernennen, die nicht zu den Gesellschaftern gehören. Als Beteiligter gilt außer den Gesellschaftern im Falle des § 135 auch der Gläubiger, durch den die Kündigung erfolgt ist.

Ist über das Vermögen eines Gesellschafters der Konkurs eröffnet, so tritt der Konkursverwalter an die Stelle des Gesellschafters.

#### **§ 147: Abberufung von Liquidatoren.**

Die Abberufung von Liquidatoren geschieht durch **einstimmigen Beschluß** der nach § 146 Abs. 2, 3 Beteiligten; sie kann auf Antrag eines Beteiligten aus wichtigen Gründen auch durch das Gericht erfolgen.

### **§ 148: Handelsregistereintragung der Liquidatoren.**

Die Liquidatoren sind von sämtlichen Gesellschaftern zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Das gleiche gilt von jeder Aenderung in den Personen der Liquidatoren oder in ihrer Vertretungsmacht. Im Falle des Todes eines Gesellschafters kann, wenn anzunehmen ist, daß die Anmeldung den Tatsachen entspricht, die Eintragung erfolgen, auch ohne daß die Erben bei der Anmeldung mitwirken, soweit einer solchen Mitwirkung besondere Hindernisse entgegenstehen.

Die Eintragung gerichtlich bestellter Liquidatoren sowie die Eintragung der gerichtlichen Abberufung von Liquidatoren geschieht von Amts wegen.

Die Liquidatoren haben die Firma nebst ihrer Namensunterschrift zur Aufbewahrung bei dem Gerichte zu zeichnen.

### **§ 149: Aufgaben der Liquidatoren.**

Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen und die Gläubiger zu befriedigen; zur Beendigung schwebender Geschäfte können sie auch neue Geschäfte eingehen. Die Liquidatoren vertreten innerhalb ihres Geschäftskreises die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

### **§ 150: Mehrere Liquidatoren handeln in Gemeinschaft.**

Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so können sie die zur Liquidation gehörenden Handlungen nur in Gemeinschaft vornehmen, sofern nicht bestimmt ist, daß sie einzeln handeln können; eine solche Bestimmung ist in das Handelsregister einzutragen.

Durch die Vorschrift des Abs. 1 wird nicht ausgeschlossen, daß die Liquidatoren einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen. Ist der Gesellschaft gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, so findet die Vorschrift des § 125 Abs. 2 Satz 3 entsprechende Anwendung.

### **§ 151: Keine Beschränkung der Liquidatorenbefugnisse.**

Eine Beschränkung des Umfanges der Befugnisse der Liquidatoren ist Dritten gegenüber unwirksam.

### **§ 152: Den Liquidatoren ist Folge zu leisten.**

Gegenüber den nach § 146 Abs. 2, 3 Beteiligten haben die Liquidatoren, auch wenn sie vom Gerichte bestellt sind, den Anordnungen Folge zu leisten, welche die Beteiligten in betreff der Geschäftsführung einstimmig beschließen.

### **§ 153: Bezeichnung der Liquidationsfirma.**

Die Liquidatoren haben ihre Unterschrift in der Weise abzugeben, daß sie der bisherigen, als Liquidationsfirma zu bezeichnenden Firma ihren Namen beifügen.

### **§ 154: Pflicht zur Aufstellung der Liquidationsbilanz.**

Die Liquidatoren haben bei dem Beginne sowie bei der Beendigung der Liquidation eine Bilanz aufzustellen.

### **§ 155: Verteilung des Liquidationserlöses.**

Das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist von den Liquidatoren nach dem Verhältnisse der

**Kapitalanteile**, wie sie sich auf Grund der Schlußbilanz ergeben, **unter die Gesellschafter zu verteilen.**

Das während der Liquidation **entbehrliche Geld** wird **vorläufig verteilt**. Zur Deckung noch nicht fälliger oder streitiger Verbindlichkeiten sowie zur Sicherung der den Gesellschaftern bei der Schlußverteilung zukommenden Beträge ist das Erforderliche zurückzubehalten. Die Vorschriften des § 122 Abs. 1 finden während der Liquidation keine Anwendung.

Entsteht über die Verteilung des Gesellschaftsvermögens Streit unter den Gesellschaftern, so haben die Liquidatoren die **Verteilung bis zur Entscheidung des Streit es auszusetzen.**

### **§ 156: Anwendung der sonstigen OHG-Vorschriften.**

Bis zur Beendigung der Liquidation kommen in bezug auf das Rechtsverhältnis der bisherigen Gesellschafter untereinander sowie der Gesellschaft zu Dritten die Vorschriften des zweiten und dritten Titels zur Anwendung, sofern sich nicht aus dem gegenwärtigen Titel oder aus dem Zwecke der Liquidation ein anderes ergibt.

### **§ 157: Erlöschen der Firma eintragungspflichtig.**

Nach der Beendigung der Liquidation ist das **Erlöschen der Firma von den Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.**

Die Bücher und Papiere der aufgelösten Gesellschaft werden einem der Gesellschafter oder einem Dritten in Verwahrung gegeben. Der Gesellschafter oder der Dritte wird in Ermangelung einer Verständigung durch das Gericht bestimmt, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat.

Die Gesellschafter und deren Erben behalten das Recht auf Einsicht und Benutzung der Bücher und Papiere.

### **§ 158: Andere Auseinandersetzung als Liquidation.**

Vereinbaren die Gesellschafter statt der Liquidation **eine andere Art der Auseinandersetzung**, so finden, solange noch ungeteiltes Gesellschaftsvermögen vorhanden ist, im Verhältnisse zu Dritten die für die Liquidation geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

### **§ 159: Verjährung: 5 Jahre nach der Auflösung.**

Die Ansprüche gegen einen Gesellschafter aus **Verbindlichkeiten der Gesellschaft verjähren in fünf Jahren** nach der Auflösung der Gesellschaft oder nach dem Ausscheiden des Gesellschafters, sofern nicht der Anspruch gegen die Gesellschaft einer kürzeren Verjährung unterliegt.

Die Verjährung **beginnt mit dem Ende des Tages**, an welchem die Auflösung der Gesellschaft oder das Ausscheiden des Gesellschafters in das Handelsregister des für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Gerichts eingetragen wird.

Wird der Anspruch des Gläubigers gegen die Gesellschaft erst nach der Eintragung fällig, so beginnt die Verjährung mit dem Zeitpunkte der Fälligkeit.

### **§ 160: Wirkung einer unterbrochenen Verjährung.**

Die Unterbrechung der Verjährung gegenüber der aufgelösten Gesellschaft **wirkt auch gegenüber den Gesellschaftern**, welche der Gesellschaft zur Zeit der Auflösung angehört haben.

# Die offene Handelsgesellschaft

## Inhaltsverzeichnis

Wie gründen — wie betreiben? . . . . .	1
Die Entstehung der offenen Handelsgesellschaft . . . . .	1
Das Wesen der OHG . . . . .	1
Wie sieht der Gründungsvertrag aus? . . . . .	3
Wie erfolgt die Anmeldung zum Handelsregister? . . . . .	7
Wie lautet die Firma der OHG? . . . . .	8
1. Möglichkeiten der Firmierung . . . . .	8
2. Firmierung bei Uebernahme . . . . .	9
3. Grundsatz der Firmenwahrheit . . . . .	9
Welche Steuern treten bei Gründung der OHG auf? . . . . .	9
Der Aufbau der OHG . . . . .	10
Das Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander . . . . .	10
1. Die geleisteten Beträge heißen „Einlage“ . . . . .	11
2. Wie haftet der Gesellschafter im Innenverhältnis? . . . . .	12
3. Gesetzlicher Verzugszinssatz: 4% . . . . .	13
4. Weitere Folgen: Entziehung der Geschäftsführung . . . . .	13
5. Wie ist das Wettbewerbsverbot auszulegen? . . . . .	13
6. Wer ist zur Geschäftsführung berechtigt? . . . . .	14
7. Wie weit erstreckt sich die Geschäftsführung? . . . . .	15
8. In welchem Falle kann die Geschäftsführung entzogen werden? . . . . .	15
9. Jeder Gesellschafter hat ein Anrecht auf Information . . . . .	16
10. Wie erfolgt die Beschlußfassung? . . . . .	16
11. Einzelheiten über Bilanzaufstellung im Gesellschaftsvertrag . . . . .	16
12. Laufende Entnahmen bis 4% des Kapitalanteils . . . . .	16
13. Gewinnauszahlungen erst nach Bilanzerrichtung . . . . .	17
14. Kapitalrückzahlungen nur mit Zustimmung . . . . .	17
Vertretung der OHG . . . . .	17
1. Welche Wirkung hat die Eintragung ins Handelsregister? . . . . .	18
2. Wer vertritt die Gesellschaft nach außen? . . . . .	18
3. Beispiel für die Anmeldung der Einzelvertretung . . . . .	19
4. Nur eingetragene Vorgänge sind rechtswirksam . . . . .	19
5. Wie weit geht die Vertretungsmacht? . . . . .	20
6. Wie haften die Gesellschafter für Verbindlichkeiten? . . . . .	21
7. Schuldenhaftung bei Eintritt in eine bestehende OHG . . . . .	22
Welche laufenden Steuern treffen die OHG? . . . . .	22
1. Umsatzsteuer . . . . .	22
2. Gewerbesteuer . . . . .	23
3. Vermögensteuer . . . . .	23
4. Einkommensteuer . . . . .	23
Umgründung und Auflösung der OHG . . . . .	23
Welche Umgründungsmöglichkeiten? . . . . .	23
Wie geht die Auflösung vor sich? . . . . .	24
1. Auflösung durch Zeitablauf, Beschluß und Tod . . . . .	25
2. Wie kann ein Gesellschafter kündigen? . . . . .	25
3. Kündigung durch einen Privatgläubiger . . . . .	26
4. Keine Auflösung bei zwangsweisem Ausscheiden . . . . .	26
5. Anmeldung der Auflösung zum Handelsregister . . . . .	27
6. Auflösung ohne Liquidation durch Uebernahme . . . . .	27
7. Auflösung ohne Liquidation durch Auseinandersetzung . . . . .	29
8. Liquidatoren sind sämtliche Gesellschafter . . . . .	30
Steuern der Auflösung bzw. Umwandlung . . . . .	31
Anhang: Gesetzestext des HGB. über die offene Handelsgesellschaft §§ 105—160.	

## Schlagwortverzeichnis

<p><b>A</b>blauf der Zeit (Auflösungsgrund) 24            grund) . . . . . 24            Anmeldungsmuster . . . . . 7            Arbeitsleistungen als Einlage . . 12            Auflösung . . . . . 23, 24            Auflösung ohne Liquidation              durch Uebernahme . . . . . 27            Auflösungsanmeldung (Muster) . . 27            Auseinandersetzungs-Liquidation . 29            Außenvertretung . . . . . 18  <b>B</b>arauszahlungen . . . . . 17            Beschlussfassung . . . . . 16            Beschränkung der Vertretungs-              macht . . . . . 20            Bilanzaufstellung . . . . . 16  <b>D</b>oppelbesteuerung . . . . . 23  <b>E</b>inbringung eines Grundstückes            eingetragene Vorgänge . . . . . 19            Einkommensteuer . . . . . 23            Einlage . . . . . 11            Einsichtnahme in das Handels-              register . . . . . 20            Eintritt in eine OHG (Schulden-              haftung) . . . . . 22            Einzelvertretung . . . . . 19            Entnahmen . . . . . 16            Entziehung der Geschäfts-              führung . . . . . 13, 15            Entziehung der Vertretungs-              macht . . . . . 21            Erfindungen als Einlage . . . . . 12            Erleichterte Umwandlung . . . . . 24  <b>F</b>irma der OHG . . . . . 8            Firmenwahrheit . . . . . 9  <b>G</b>ebühren bei Eintragung . . . . . 8            Gesamtvertretung . . . . . 19            Geschäftsführung (Berechtigung              dazu) . . . . . 14            Geschäftszweck bei OHG . . . . . 1            Gesellschafterhaftung unter-              einander . . . . . 12            Gesellschaftssteuer . . . . . 9            Gewerbesteuer . . . . . 23            Gewinnauszahlungen . . . . . 17            Gewinn- und Verlustrechnung . . 16            Grunderwerbssteuer . . . . . 9, 10            Gründungsvertrag . . . . . 3            Gründungsvertrag (Muster) . . . . 4  <b>H</b>GB und Gesellschaftsvertrag . . 11            Haftung bei OHG . . . . . 2            Handelsregister (Wirkung der              Eintragung) . . . . . 18            Handwerker und OHG . . . . . 2  <b>I</b>nformation der Gesellschafter . . 16</p>	<p><b>K</b>apitalrückzahlungen . . . . . 17            Kleinhandelsgewerbe und OHG . . 2            Konkurs (als Auflösungsgrund) . . 24            Kündigung (als Auflösungsgrund) . 24            Kündigung der Gesellschaft              (Arten) . . . . . 25  <b>L</b>iquidations-Bilanz . . . . . 30            Liquidationsverfahren . . . . . 25            Liquidatoren . . . . . 30  <b>M</b>ündliche Gründungsverträge . . . 3            Mustervertrag für Auseinander-              setzungen . . . . . 29  <b>O</b>ffenbarungseid eines Gesell-              schafers . . . . . 18  <b>P</b>rivatentnahmen . . . . . 16            Privatgläubiger (dessen Kün-              digung) . . . . . 26            Privatvermögen (Haftung) . . . . 21  <b>R</b>echte als Einlage . . . . . 12            Rechtskosten für die Eintragung . 8            Rechtsverhältnis der Gesellschafter 10  <b>S</b>acheinlagen . . . . . 12            Schadensersatz bei unberechtigter              Geschäftsführung . . . . . 15            Schuldenhaftung bei Eintritt in              eine OHG . . . . . 22            Steuern bei Gründung . . . . . 9            Stille Reserven . . . . . 6  <b>T</b>od eines Gesellschafters (als              Auflösungsgrund) . . . . . 24  <b>U</b>ebnahme-Liquidation . . . . . 27            Uebernahme-Liquidation . . . . . 27            Uebernahme-Vertragsmuster . . . 28            Umfang der Geschäftsführung . . 15            Umgründung . . . . . 23            Umsatzsteuer . . . . . 10, 22            Unterschlagung . . . . . 13            Unterschlagung eines Gesellschaf-              ters . . . . . 13            Urkundensteuer . . . . . 9  <b>V</b>erbindlichkeiten (Haftung der              Gesellschafter) . . . . . 21            Vermögenshaftung . . . . . 21            Vermögensteuer . . . . . 23            Versteigerung bei Gründungs-              vertrag . . . . . 7            Verteilungsschlüssel bei Liqui-              dation . . . . . 30            Vertretung der OHG . . . . . 17            Verzugszinssatz 4 Prozent . . . 13  <b>W</b>ettbewerbsverbot . . . . . 13  <b>Z</b>wangswises Ausscheiden . . . . . 26</p>
---	--